

Bezirksregierung Münster

5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gem. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW



zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	5
I. Gegenstand der Entscheidung	5
1. Tenor	5
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung	6
4. Verbindlicherklärung von Zusagen	7
5. Entscheidung über Einwendungen	7
6. Kostenentscheidung	7
7. Kompensationsmaßnahmen	7
II. Festgestellte Planunterlagen	9
III. Nebenbestimmungen	9
1. Anpassung der Tiefenlage der Trasse am Schacht SD.012	9
2. Nachweis der Eignung und Güteüberwachung der Tübbing-Dichtungen	9
3. Maximaler Versatz der Tübbingsteine	10
4. Auflagen Lärm	10
4.1 Lärmschutz	10
4.2 Detailgutachten für Standorte mit "hohen" und "mittleren" Auswirkungen	10
4.3 Passiver Schallschutz	10
5. Verkehrssicherung	10
5.1 Einzelregelung Brache Vondern	10
5.2 Einzelregelung Schacht 17	11
6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11
7. Arbeitsschutz	11
8. Verkehr	11
9. Belange Leitungsbetreiber	11
9.1 Leitungen der E.On Ruhrgas AG	11
9.2 Leitungen der EVO Energie-Netz GmbH	11
IV. Hinweise	12
B. Begründung	12
I. Entscheidungsgrundlagen	12
1. Beschreibung und Änderung des Vorhabens	12
2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens	18

2.1	Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens	18
2.2	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	19
2.3	Zulässigkeit der Abschnittsbildung	19
2.4	Ablauf des Verfahrens	21
2.5	Änderungen und Ergänzungen des Antrags	22
2.5.1	Änderungsantrag Verbindung der Tübbinge	22
2.5.2	Änderungsantrag Arbeitsgelände am Schacht SD.023-A.S01	22
2.5.3	Änderungsantrag Zuwegung zum Vorschacht SD.026-A.S01	22
2.6	Antrag auf sofortige Vollziehung	22
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	23
1.	Planrechtfertigung	23
2.	Planungsalternativen	23
3.	Einwendungen und Bedenken - themenbezogene Ausführungen	24
3.1	Verfahrensfragen	24
3.2	Trassierung des Kanalsystems	25
3.3	Bau und Betrieb	25
3.3.1	Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken	25
3.3.2	Betrieb des Kanalsystems	26
3.3.3	Baugenehmigungen für die Hochbauteile	28
3.3.4	Brandschutz	28
3.4	Belüftungskonzept	30
3.5	Immissionsschutz Bauphase	31
3.5.1	Auflagen Lärm	31
3.5.2	Standortbezogene Auflagen	32
3.6	Immissionsschutz Betrieb	33
3.7	Baustellenmanagement	33
3.8	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	34
3.8.1	Allgemeines	34
3.8.2	Einwendungen	34
3.9	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	38
3.10	Selbstüberwachung	42
3.11	Überpumpkonzept	43
3.12	Arbeitsschutz	43
3.13	Boden	43
3.14	Wasserwirtschaft	46

3.15 Verkehr	46
3.16 Denkmalschutz.....	47
3.17 Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen.....	48
4. Abschließende Beurteilung über den Plan	51
5. Begründung der sofortigen Vollziehung	51
6. Kostenentscheidung.....	52
C. Rechtsgrundlagen.....	53
D. Rechtsbehelfsbelehrung	54
E. Auflistung der planfestgestellten Antragsunterlagen	55

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 25.10.2011 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt zwischen der Bernemündung - (Haltung HD.033, Emscher km 16,5) westliche Innenkante des Schachtes SD.033 - bis zur östlichen Außenkante des Schachtes SD.012 (Haltung HD.013, Emscher km U 11,4) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein–Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 17.04.2012 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses sowie des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses an.

3. Wirkung der Änderungsplanfeststellung

Der 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Durch die festgestellte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben, insbesondere

auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:

- Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die elektrotechnische Ausrüstung Betriebsschacht 32,
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes für den Betriebsschacht 32-A.S01,
- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für den Betriebsschacht 32,
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für den Betriebsschacht 32-A.S01;

auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen:

- Baugenehmigung für die Errichtung von 13 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung der Betriebsschächte 31, 29, 28, 27, 26, 25, 23, 22, 21, 20, 18, 15 und 13,
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes für die Betriebsschächte 29, 27 und 21,
- Befreiung gemäß § 69 LG von den Verboten des § 47 Abs. 2 LG, Betriebsschacht 23,
- Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 1 und 4 StrWG NRW für den Betriebsschacht 15,

- Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für die Betriebsschächte 31, 29, 27, 23 und 21,
- Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für den Betriebsschacht 29,
- Genehmigung der Umwandlung bzw. befristeten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39 und 40 LFoG für die Betriebsschächte 29, 27 und 21,
- Genehmigung gemäß § 99 LWG zur Kreuzung von Gewässern für die Haltungen H 025, H 026 und den Schacht 25.

Durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der Änderungen des Vorhabens festgestellt.

4. Verbindlicherklärung von Zusagen

Soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

Durch diesen Änderungsfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der Änderungen des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf folgende, andernfalls erforderliche, behördliche Entscheidung festgestellt:

auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft und eines Biofilters mit Reinigungsschornstein am Vorschacht SD.027-A.S02

5. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen die beantragte Planänderung erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme der Einwendung, Zusagen der Vorhabenträgerin oder Planänderungen erledigt haben, über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen nicht durch die in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 38 des Emscherbogenschaftsgesetzes (EmscherGG) von den Gebühren für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss befreit.

7. Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den Darstellungen des geänderten landschaftspflegerischen Begleitplans und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Landschaftsbehörden abgeschlossenen Kompensati-

onsverträge zu kompensieren. Der mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ergänzt insoweit die entsprechenden Unterlagen des Ausgangsbeschlusses sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 23.07.2010, vom 24.11.2010 und vom 01.08.2012.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aufgrund der beantragten Änderungen die nachfolgenden Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebungen:

auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:

- Schacht SD.032-A.S01: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.032: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.

auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen:

- Schacht SD.031: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.029: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.027: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.026: Die im Ausgangsbeschluss für diesen Standort festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird hinsichtlich der angeordneten Wiederaufforstung von 4000 m² Wald aufgehoben. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen unverändert bestehen.
- Schacht SD.025: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.024: Aufgrund der mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen an diesem Standort wird die im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben und wie folgt ersetzt:
 - Auf den temporären Bauflächen erfolgt die Einsaat extensiver Wiesen. Es werden 11 Einzelbäume gepflanzt. Die Biofilteranlage wird durch eine Strauchpflanzung optisch in das Landschaftsbild eingebunden.
- Schacht SD.023; Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.021: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.
- Schacht SD.018: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.

- Schacht SD.015: Aufgrund des Entfalls des Schachtes wird die für diesen Standort im Ausgangsbeschluss festgesetzte Kompensationsmaßnahme aufgehoben.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Ziff. E dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und maßgebend für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Sie ersetzen insoweit die unter F I des Ausgangsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen.

III. Nebenbestimmungen

1. Anpassung der Tiefenlage der Trasse am Schacht SD.012

Der Abwasserkanal Emscher ist ab dem Schacht SD.012 in seiner bisherigen Tiefenlage fortzusetzen. Eine Anpassung des Gerinnes des Schachtes SD.012 ist vorzunehmen. Die notwendigen Unterlagen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor dem Beginn des Baus der Haltung HD.013 zur Zustimmung vorzulegen.

2. Nachweis der Eignung und Güteüberwachung der Tübbing-Dichtungen

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.8 des Ausgangsbeschlusses wird für alle Strecken, die innerhalb des Planänderungsabschnittes in Tübbingbauweise errichtet werden, wie folgt neu gefasst:

Die Eignung der Tübbing-Dichtungen ist anhand der STUVA- (Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrslagen e.V.) -Empfehlung für die Prüfung und den Einsatz von Dichtungsprofilen in Tübbingauskleidungen, August 2005 vor Baubeginn nachzuweisen.

Die zur Anwendung kommenden Dichtungsprofile müssen die Anforderungen nach Tabelle 1 "Anforderungen an die Eignungsprüfung" der o. g. STUVA-Empfehlung erfüllen.

Der Dichtigkeitsversuch (Prüfung nach Abschnitt 5.9 der STUVA-Empfehlung für die Prüfung und den Einsatz von Dichtungsprofilen in Tübbingauskleidungen, August 2005) ist für jedes zur Anwendung kommende Dichtungsprofil eines jeden Dichtungsherstellers durch einen Gutachter führen.

Die Herstellung der Dichtungsprofile ist einer regelmäßigen Güteüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung) zu unterziehen. Umfang und Häufigkeit ergeben sich aus der Tabelle 3 "Werkseigene Produktionskontrolle

und Fremdüberwachung" der o. g. STUVA-Empfehlung. Mit der Fremdüberwachung dürfen nur entsprechend geeignete Personen beauftragt werden.

Die Ergebnisse der Güteüberwachung sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde und den Überwachungsbehörden vorzulegen.

Bei der Verwendung der Dichtungsrahmen für die Tübbinge ist die "STUVA-Empfehlung für die Verwendung von Dichtungsrahmen in Tübbingauskleidungen, Februar 2006" zu beachten.

3. Maximaler Versatz der Tübbingsteine

Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.7 wird für den Planänderungsabschnitt wie folgt ergänzt: Der maximale Versatz zwischen den einzelnen Tübbingsteinen darf 10 mm nicht überschreiten.

4. Auflagen Lärm

4.1 Lärmschutz

Die Nebenbestimmung A. III. 2.5.1.3 des Ausgangsbeschlusses wird bezüglich der Errichtung einer Lärmschutzwand aufgehoben, soweit sie sich auf den Schacht SD.032-A.S01 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

4.2 Detailgutachten für Standorte mit "hohen" und "mittleren" Auswirkungen

Satz 4 der Nebenbestimmung A.III. 2.5.1.4 des Ausgangsbeschlusses wird insoweit abgeändert, als das der Hinweis auf den Schacht SD.032-A.S01 gestrichen wird. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

4.3 Passiver Schallschutz

Der Hinweis in der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.6 auf die Schächte SD.029, SD.018 und SD.015 wird gestrichen. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

5. Verkehrssicherung

5.1 Einzelregelung Brache Vondern

Aufgrund des Entfalls der Schächte SD.032 und SD.031 wird die Nebenbestimmung A.III.2.7.6.11 des Ausgangsbeschlusses wie folgt geändert:

Die Zufahrt zu den Schächten 26 bis 30 darf nicht über die Arminstraße erfolgen. Sie ist, wie in den Planänderungsunterlagen vorgesehen, über die Brache Vondern zu führen.

5.2 Einzelregelung Schacht 17

Die Nebenbestimmung A.III.2.7.6.12 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in Kapitel A.III.2.9 des Ausgangsbeschlusses angeordneten Auflagen hinsichtlich der Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten ebenso für die im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

7. Arbeitsschutz

Gemäß Nr. A.III.2.12.2.3 des Ausgangsbeschlusses sind die Empfehlungen aus dem Gutachten zum Arbeitsschutz der DMT verbindlich während des Baues sowie des Betriebes der Anlage einzuhalten. Dies gilt auch für die Ergänzung des Gutachtens zum Arbeitsschutz der DMT im Heft Q11/2.

8. Verkehr

Die Einzelregelung in der Nebenbestimmung A.III.2.15.3.4 des Ausgangsbeschlusses betreffend den Standort Schacht SD.025, Rhein-Herne-Kanal km 10,4 bis km 10,74 Nordufer wird aufgrund des Entfalls des Schachtstandortes aufgehoben.

9. Belange Leitungsbetreiber

9.1 Leitungen der E.On Ruhrgas AG

Die Nebenbestimmung A.III.2.17.8.3 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Schacht SD.025 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

9.2 Leitungen der EVO Energie-Netz GmbH

Die Nebenbestimmung A.III.2.17.8.5 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Schacht SD.023 bezieht. Im Übrigen bleibt die Auflage bestehen.

IV. Hinweise

1. Um unnötige Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden sollte spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.
2. Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) wird hingewiesen.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung und Änderung des Vorhabens

Mit dem Ausgangsbeschluss wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich aufgrund veränderter technischer Vorgaben den Plan überprüft und entsprechende Änderungen vorgenommen. Diese resultieren aus technischen Optimierungen für die Reinigung und Wartung des Kanals, die den Bauaufwand nach Feststellung der Vorhabenträgerin erheblich reduzieren können.

Der Ausgangsbeschluss beruht auf der Annahme, dass das zum Einsatz kommende Inspektions- und Reinigungssystem eine Distanz von maximal 600 Metern Kanallänge bewältigen kann.

Die Vorhabenträgerin geht nunmehr aufgrund technischer Weiterentwicklung des Inspektions- und Reinigungssystems davon aus, dass Haltungslängen von bis zu 1.200 Metern befahren werden können. Dies führt dazu, dass einige Schachtbauwerke, die nach bisher festgestelltem Plan für den Bau und die Überwachung des Kanals notwendig sind, entfallen können. Damit verbunden sind Änderungen im Trassenverlauf.

Die Optimierungspotentiale, die durch die Verlängerung der Haltungen gegeben sind, hat die Emschergenossenschaft auch im Hinblick auf ihre bautechnische Umsetzung geprüft und bewertet. Dabei ist die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis gekommen, dass in dem diesem Planänderungsantrag zugrundeliegenden Abschnitt längere Haltungslängen als bis zu ca. 800 m mit dem bisher eingesetzten Rohrvortrieb, aufgrund der Baugrundverhältnisse in diesem Abschnitt, nicht aufgefahren werden können. Daher sind, nach Auffassung der Vorhabenträgerin, mit dem Bauverfahren "Rohrvortrieb" die infolge der Weiterentwicklung des Inspektions- und Reinigungssystems betrieblich ermöglichten Haltungslängen von ca. 1200 m nicht zu erzielen.

Daher sieht die jetzt beantragte Planänderung den Bau des Abwasserkanals in Tübbingbauweise von Haltung HD.033 (westliche Außenkante) bis einschließlich der Haltung HD.013 vor.

Die Vorhabenträgerin hat daher mit Schreiben vom 25.10.2011 eine Änderung des Ausgangsbeschlusses in dem Abschnitt zwischen der Bernemündung (Haltung HD.033, Emscher km 16,5) - westliche Außenkante des Schachtes SD.033 - bis zur östlichen Außenkante des Schachtes SD.012 (Haltung HD.013, Emscher km U 11,4) beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen gegenüber dem im Ausgangsbeschluss festgestellten Plan vorgesehen:

- Tübbingvortrieb bereits ab Schacht SD.033 (planfestgestellt im Ausgangsbeschluss ab Schacht SD.017) mit zwei Zwischenangriffsschächten SD.026 und SD.017
- Einschaliger Tübbing unter Verwendung von Verbindungssystemen wie Steckbolzen oder Längsverschraubungen und einer einfachen, innen liegenden Dichtung
- Aufgrund Trassenverkürzungen Anhebung der Rohrsohlen um bis zu 34 cm (maximale Anhebung an der östlichen Außenkante Schacht SD.012)

Schacht SD.032, Vorschacht SD.032-A.S01, Schacht SD.031

- Schächte entfallen komplett
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.033 über 1.185 m zu Schacht SD.030
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze
- Abwasserübernahme des Vorschachtes SD.032-A.S01 erfolgt ersatzweise durch den Vorschacht SD.030-A.S01

Vorschacht SD.030-A.S01

- Lichter Schachtdurchmesser ändert sich von 9,50 m auf 6,50 m
- Abwasserübernahme der ehemals an den Schacht SD.032-A.S01 angeschlossenen Teileinzugsgebiete
- Vortrieb zu Schacht SD.030 erfolgt im Mikrotunnelbau mit einer Nennweite DN 600 anstatt DN 1400
- infolge der Schachtverkleinerungen von SD.030 und SD.030-A.S01 reduziert sich die Haltungslänge um ca. 4 m

Schacht SD.030

- Änderung des lichten Schachtdurchmessers von 20,50 m auf 12,50 m
- Funktion als Doppelstartschacht für den Vortrieb entfällt, Schacht dient nun als Durchfahrschacht für den Tübbing

Schacht SD.029

- Schacht entfällt
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.030 über 1040 m zu Schacht SD.028
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze

Schacht SD.028

- Abwasserübernahme der ehemals an den Schacht SD.027-A.S01 angeschlossenen Nebengebiete
- Änderung des lichten Schachtdurchmessers von 17,00 m auf 12,50 m
- Entfall Treppenhaus, sowie Verlegung der Drallkammer von der Schachtinnenseite auf die Trennwand zwischen den beiden Kanalröhren
- Funktion als Doppelstartschacht für den Vortrieb entfällt, dafür dient der Schacht nun als Durchfahrtschacht für den Tübbing
- wird vom Nebenzuluftschacht zum Hauptzuluftschacht

Vorschacht SD.027-A.S02

- durch den Entfall von Schacht SD.027 und dem Vorschacht SD.027-A.S01, wird der Schacht über den neu zu errichtenden Schacht SD.026-A.S01 an den Schacht SD.026 angebunden
- Startschacht für den Vortrieb mit einer Nennweite von DN 1600 in Richtung Vorschacht SD.026-A.S01
- Änderung des lichten Schachtdurchmessers von 14,50 m auf 10,00 m
- Verschiebung der Haltung
- durch Änderung des Bauverfahrens wird der Vortrieb in Richtung Vorschacht SD.026-A.S01 im Rohrvortrieb DN 1600 als Hüllrohr hergestellt, in das eine Kunststoffleitung DN 700 eingezogen wird
- Haltung verlängert sich um 40 m
- übernimmt zusätzlich Abwasser, welches ehemals vom Vorschacht SD.027-A.S01 aufgenommen wurde
- Verschiebung der Standortfläche für den Biofilter mit Reingasschornstein in Richtung Rhein-Herne-Kanal

Schacht SD.027 und Vorschacht SD.027-A.S01

- Schächte entfallen
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.028 über 1.045 m zu Schacht SD.026
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze
- vorgesehene optionale Dosierstation am Schacht SD.027 wird nun am Schacht SD.022 vorgesehen

Vorschacht SD.026-A.S01

- ursprünglich SD.027-AS.01, Schacht wurde verschoben und liegt nun im Bereich des Schachtes SD.026 und erhält daher die neue Bezeichnung SD.026-A.S01
- neu zu errichtender Schacht mit Abwasserübernahmefunktion der Abwässer, welche ehemals am Vorschacht SD.027-A.S01 angebunden waren
- Anbindung des Vorschachtes SD.027-A.S02
- Lichter Schachtdurchmesser 10,00 m
- Rohrvortrieb in Richtung Schacht SD.026 erfolgt mit einer Nennweite von DN 1600 als Hüllrohr, in welchem eine Kunststoffleitung DN 900 eingezogen wird
- Haltungslänge 22,00 m

Schacht SD.026

- erhält nun die Funktion der Abwasserübernahme
- Änderung des lichten Schachtdurchmessers von 17,50 m auf 12,50 m
- Funktion als Doppelstartschacht für den Vortrieb entfällt, stattdessen ist der Schacht nun ein Zwischenangriffsschacht für den Tübbing
- Verlängerte Vortriebszeit

Schacht SD.025

- Schacht entfällt
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.026 über 1.130 m zu Schacht SD.024
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze
- gemäß Planfeststellungsbeschluss entfällt somit ein Schacht, welcher aufgrund seiner schalltechnischen Auswirkungen als „mittel“ eingestuft wurde

Schacht SD.024

- erhält die Funktion der Abwasserübernahme; er übernimmt das Abwasser des vorgeschalteten Schachtes SD.023-A.S01
- Änderung des lichten Schachtdurchmessers von 18,50 m auf 12,50 m
- Entfall Treppenhaus sowie Verlegung der Drallkammer von der Schachtinnen-seite auf die Trennwand zwischen den beiden Kanalröhren
- Funktion als Doppelstartschacht entfällt, stattdessen ist der Schacht nun Durchfahrschacht für den Tübbing
- Durch Schachtentfall SD.023 erfolgt die Zuwegung direkt von der Wittekindstraße

Vorschacht SD.023-A.S01

- wird an den Schacht SD.024 angebunden
- Verschiebung der Haltung sowie Verlängerung um ca. 30 m
- Vortrieb in Richtung Schacht SD.024 als Rohrvortrieb mit Hüllrohr DN 1600, anstatt DN 1400 in Richtung Schacht SD.023 (Kunststoffleitung DN 400 bleibt unverändert)
- Änderung lichter Schachtdurchmesser von 9,50 m auf 8,00 m

Schacht SD.023

- Schacht entfällt
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.024 über 765 m zu Schacht SD.022
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze
- Abwasserübernahme des Schachtes SD.023 übernimmt Schacht SD.024

Schacht SD.022

- Änderung lichter Schachtdurchmesser von 19,50 m auf 12,50 m
- Funktion als Doppelstartschacht entfällt, stattdessen nun Durchfahrschacht für den Tübbing
- ursprünglich am Schacht SD.027 vorgesehene optionale Dosierstation wird nun am Schacht SD.022 errichtet

Schacht SD.021

- Schacht entfällt
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.022 über 1.205 m zu Schacht SD.020
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze

Schacht SD.020

- Änderung lichter Schachtdurchmesser von 17,50 m auf 12,50 m
- Funktion als Doppelstartschacht entfällt, stattdessen nun Durchfahrschacht für den Tübbing
- die Funktionsweise des Schachtes ändert sich vom Nebenzuluftschaft zum Hauptzuluftschaft
- Anpassung der Zufahrt

Schacht SD.018

- Schacht entfällt
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.020 über 990 m bzw. 995 m zu Schacht SD.017
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze

Vorschacht SD.017-A.S01

- Änderung lichter Schachtdurchmesser von 9,50 m auf 8,00 m
- Infolge Schachtverkleinerung, Reduzierung der Haltungsverlänge HD.017-A.S01 um ca. 4 m

Schacht SD.017

- Änderung des lichten Schachtdurchmessers von 19,50 m auf 12,50 m
- Entfall der Funktion Zielschacht für den Tübbing sowie Entfall der Funktion Startschacht für den Vortrieb, stattdessen nun Zwischenangriffsschacht für den Tübbing
- Änderung Zuwegung (ehem. geplant über Rampe von der Hünxer Straße, nun direkt über die „Forsterbruchstraße“)

Schacht SD.015

- Schacht entfällt
- Haltungsverlauf direkt von Schacht SD.017 über 1.095 m bzw. 1.090 m zu Schacht SD.013
- Anpassung der Trassenführung im Bereich des entfallenden Schachtes und dadurch veränderte Planfeststellungsgrenze

Schacht SD.013

- Änderung lichter Schachtdurchmesser von 18,00 m auf 12,50 m
- Änderung Zuluffführung, Schacht wird zum Hauptzuluftstandort

Ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sind:

- Nacharbeiten gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG
- Eingriff und Ausgleich nach den §§ 4 ff. Landschaftsgesetz - LG - für den Bau der oberirdischen Leitungstrasse für das Überpumpkonzept
- Bodendispositionslager und Bodenmanagementkonzept für anfallende Böden.

2. Durchführung des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

2.1 Notwendigkeit eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Em-scher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 ge-mäß § 170 LWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planände-rungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraus-setzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfah-rens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 25.10.2011 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchzufüh-ren.

Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist als unwesent-lich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die unter B.I.1. dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich er-halten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Be-lange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Aufgrund der Weiterentwicklung und Optimierung der technischen Gegebenheiten und insbesondere aufgrund des daraus resultierenden Entfalls von Schächten ver-ringern sich die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen gegenüber der ur-sprünglichen Planung. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Die mit diesem Änderungsantrag vorgelegte Änderung des Bauverfahrens (Tübbing-bauweise statt Rohrvortrieb) führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dar-gestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vor-

habens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Planänderungsverfahrens.

Im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW kann die öffentliche Auslegung des geänderten Plans, die Durchführung eines Anhörungsverfahrens sowie die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses entfallen. Da vorliegend der Kreis der Betroffenen aus dem Ausgangsverfahren bekannt war und durch die Änderungen keine neuen Betroffenheiten entstanden sind, sowie die maßgebenden Träger öffentlicher Belange Gelegenheit hatten, sich zur Änderung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Änderungsentscheidung gewonnen.

2.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Nach Nr. 21.78 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses).

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Änderungsplanfeststellungsverfahren.

2.3 Zulässigkeit der Abschnittsbildung

Wie bereits in den Antragsverfahren zum 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010 und zum 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, hat die Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag auf Planänderung vom 25.10.2011 eine weitere Aufteilung ihrer beabsichtigten Planänderungen vorgenommen und zur gesonderten Planfeststellung vorgelegt.

Diese Vorgehensweise unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und in der Literatur ist anerkannt, dass die sachgerechte Bildung von Abschnitten im Rahmen des Planungsermessens zulässig ist. Demzufolge kann grundsätzlich auch schon der Antrag auf Planfeststellung in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden.

Zur Begründung der abschnittswisen Antragstellung führt die Vorhabenträgerin aus, die Planungen in dem Bereich zwischen Schacht S_.113 und SD.033 seien abgeschlossen und mittlerweile planfestgestellt. Die Planungen in dem Abschnitt von Schacht SD.012 bis zum Klärwerk Emschermündung (KLEM) seien noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt beantragt werden könnten. Weiter führt die Antragstellerin aus, dass mögliche Änderungen in diesem Be-

reich keine Auswirkungen auf den oberhalb liegenden Bereich haben, so dass ihrer Auffassung nach eine getrennte Beantragung möglich sei.

Ebenso hätten die hier beantragten Änderungen in dem Bereich zwischen den Haltungen HD.033 bis HD.013 keine Auswirkungen auf den unterhalb liegenden Bereich. Insbesondere seien keine Änderungen am Belüftungskonzept erforderlich, so dass die bereits planfestgestellten Abluftbehandlungsanlagen im unterhalb liegenden Abschnitt weiterhin ausreichend bemessen seien.

Darüber hinaus habe die vorgenommene Aufteilung technische und rechtliche Gründe.

Damit hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen die inhaltliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung hinreichend und nachvollziehbar dargelegt.

Auch unter Berücksichtigung und Würdigung der Zielsetzungen des Gesamtvorhabens begegnet die hier vorgenommene Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken.

Jeder Abschnitt ist zwar rechtlich selbständig, aber immer auch darauf angelegt, mit weiteren Abschnitten ein übergreifendes Plankonzept zu verwirklichen. Dabei reicht grundsätzlich die Prognose aus, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens in den vorangehenden oder nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Jeder Abschnitt bedarf also danach der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung.

Dies gilt auch für den hier beantragten Abschnitt von der Haltung HD.033 bis zur östlichen Außenkante des Schachtes SD.012 (HD.013).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin in dem sich anschließenden letzten Abschnitt des Abwasserkanals von Schacht SD.012 bis zur KLEM umfangreiche Planänderungen beabsichtigt, die eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedürfen. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Grundsätze zur rechtlichen Zulässigkeit einer Abschnittsbildung ist sicherzustellen, dass für den Fall einer Nichtgenehmigung der geplanten Änderungen in dem Abschnitt SD.012 bis KLEM die Funktionsweise des Gesamtsystems erhalten bleibt und damit die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens nicht in Frage gestellt ist.

Dies ist durch die vorliegend durchgeführte Abschnittsbildung der Fall.

Die mit diesem Beschluss festgestellte Planänderung zieht, wie bereits dargestellt, keine Änderungen in den Abschnitten ober- und unterhalb des AKE nach sich. Mit der Festlegung der östlichen Außenkante des Schachtes SD.012 als Grenze des Abschnitts zu dem noch in der Planung befindlichen letzten Abschnitt ist gewährleistet, dass der Abwasserkanal Emscher - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Bereichs SD.012 bis KLEM - in jedem Fall in Betrieb gehen kann und das Gesamtkonzept des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses nicht in Frage gestellt wird. Dies wird durch die unter A.III.1 formulierte Nebenbestimmung betreffend die Anpassung der Tiefenlage des AKE im Schacht SD.012 sichergestellt.

Aufgrund der entfallenen Schächte in diesem Abschnitt ist es möglich, die Tiefenlage des Kanals zu verringern, was wiederum zur Ersparnis von Kosten bei den Aufwen-

dungen für das Pumpen des Abwassers auf der Strecke führt. Um sicherzustellen, dass der Abwasserkanal für den Fall, dass die Planungen der Vorhabenträgerin im sich anschließenden Abschnitt Schacht SD.012 bis zur Kläranlage Emschermündung KLEM nicht realisierbar sind, in der in für diesen Abschnitt durch den Ausgangsbeschluss planfestgestellte Tiefenlage fortgeführt werden kann, ist entsprechend der Nebenbestimmung eine Anpassung des Gerinnes zur Überwindung des Höhenunterschiedes im Schacht SD.012 vorzunehmen.

Mit dem Ausgangsbeschluss ist der Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher bereits rechtskräftig festgestellt. Die jetzt vorgelegten Änderungen sind so konzipiert, dass sie sich ohne technische Probleme in das planfestgestellte Gesamtkonzept einfügen, d. h. insbesondere, dass die Änderungen dieses Abschnitts durchgeführt und in die bestehende, bereits planfestgestellte Gesamtkonzeption eingefügt werden können.

Im Änderungsplanfeststellungsverfahren sind auch die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Umgebung und die Belange Einzelner bezogen auf die jeweils angrenzenden Abschnitte betrachtet worden.

Die Abschnittsbildung ist daher rechtmäßig.

2.4 Ablauf des Verfahrens

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Vorhabens berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme mit Schreiben vom 25.10.2011 übersandt worden:

- Bezirksregierung Münster - Dezernat 22
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 51
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 52
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 53
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55
- Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Landwirtschaftskammer
Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet
- Landwirtschaftskammer
Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf
- Regionalverband Ruhr
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Straßen NRW - Niederlassung Bochum
- Straßen NRW - Niederlassung Essen

- Straßen NRW - Niederlassung Wesel
- Straßen NRW - Niederlassung Hamm
- Straßen NRW - Niederlassung Krefeld
- Straßen NRW - Fachcenter Telekommunikation
- Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Wasserstraßenneubauamt Datteln
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Westfälisches Amt für Denkmalpflege
- LWL - Archäologie für Westfalen

Darüber hinaus sind die von den Änderungen Betroffenen, einschließlich der Betreiber von Versorgungs- und anderer Leitungen, gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW, der auch im vereinfachten Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW Anwendung findet, angehört worden, soweit nicht bereits bei Antragstellung entsprechende Zustimmungserklärungen vorlagen.

Ein Betroffener hat im Rahmen der Anhörung Einwendungen erhoben.

2.5 Änderungen und Ergänzungen des Antrags

2.5.1 Änderungsantrag Verbindung der Tübbinge

Die Emschergenossenschaft hat mit Schreiben vom 03.04.2012 eine Änderung der Verbindungssysteme der Tübbinge und dementsprechend eine Umformulierung des Abschnitts 2.3.2 Heft 1, Mappe Q1/1 der eingereichten Antragsunterlagen beantragt.

2.5.2 Änderungsantrag Arbeitsgelände am Schacht SD.023-A.S01

Die Emschergenossenschaft hat weiter mit Antrag vom 11.07.2012 die ursprünglich beantragte Vergrößerung des Arbeitsgeländes zur Errichtung des Schachtes SD.023-A.S01 zurückgenommen.

2.5.3 Änderungsantrag Zuwegung zum Vorschacht SD.026-A.S01

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 05.02.2013 den Antrag auf Planänderung bezüglich der Zuwegung zum Vorschacht SD.026-A.S01 wieder zurückgenommen. Es verbleibt somit bei der mit dem Ausgangsbeschluss planfestgestellten Zuwegung über die Osterfelder Straße.

2.6 Antrag auf sofortige Vollziehung

Am 17.04.2012 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für diesen Abschnitt unverändert bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planungen stellen das Grundkonzept der Planung nicht in Frage, es wird vielmehr beibehalten und lediglich in technischer Hinsicht fortentwickelt und optimiert.

Im hier zu beurteilenden Abschnitt entfallen 10 Schächte vollständig. An den verbleibenden 8 Betriebsschächten wird der Schachtdurchmesser auf 12,50 m verringert, da die Treppenhäuser entfallen und die Zugänglichkeit der Schächte mittels eines Befahrssystems erfolgt. Der Schacht DD.027-A.S01 wird verschoben und liegt jetzt im Bereich des Standortes des Schachtes SD.026. Der Schacht SD.027 A.S01 wird in SD.026 A.S01 umbenannt.

Dazu kommt die Umstellung der Bauweise vom Rohrvortrieb auf den Tübbingvortrieb. Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

2. Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unter B.II.2. bleiben unverändert bestehen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der fortentwickelten technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Inspektions- und Reinigungssystems und des Vortriebs ein Änderungskonzept erstellt. Dabei sind anhand eines Kriterienkataloges die Bedingungen festgelegt worden, die für die Entscheidung, welche Schächte zukünftig entfallen können und wie die Kanaltrasse entsprechend anzupassen ist, maßgeblich waren. Dabei hat die Vorhabenträgerin dieses Konzept hinsichtlich des gesamten Trassenverlaufs des AKE zugrunde gelegt.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin insbesondere auch geprüft, ob die in diesem Abschnitt durchgeführten Änderungen hinsichtlich der Verringerung der Schachtdurchmesser ebenfalls auf die übrigen Abschnitte und damit den gesamten Trassenverlauf übertragbar sind.

Im Ergebnis ist dazu festzuhalten, dass eine Reduzierung der Schachtdurchmesser sinnvollerweise nur im Doppelrohrabschnitt des AKE in größerem Umfang möglich ist, da hier die Funktionalität der Schachtbauwerke eingehalten werden kann. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass sich die Verringerung auch als Folge der hier zur Anwendung kommenden Tübbingbauweise darstellt. Dadurch verringern sich die Außendurchmesser der beiden Röhren sowie der dazwischen einzuhaltende Mindestabstand. Der Tübbingvortrieb verringert damit die gesamte Breite der Rohrkonstruktion.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kriterien sind in rechtlicher wie in fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

3. Einwendungen und Bedenken - themenbezogene Ausführungen

Die im Ausgangsbeschluss genannten Grundsätze und Voraussetzungen sind auch weiterhin für die Entscheidung im Änderungsplanfeststellungsverfahren maßgeblich.

Von den beteiligten Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen des Vorhabens berührt wird, sind Hinweise auf Stellungnahmen im Ausgangsverfahren sowie Anregungen bezüglich der Planänderungen vorgebracht worden.

Soweit Forderungen erhoben wurden, die begründet waren und sich nicht zwischenzeitlich erledigt haben, wurde diesen durch die Nebenbestimmungen oder Hinweise in diesem Beschluss Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen zurückgewiesen.

Auf die vorgebrachten Forderungen wird, wie schon im Ausgangsbeschluss und allen nachfolgenden Planänderungsbeschlüssen, soweit erforderlich, in den themenbezogenen Teilen dieser Begründung eingegangen.

Grundsätzlich wird jedoch festgestellt, dass aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diesen 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen werden können, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue, zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses entgegensteht und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würde.

3.1 Verfahrensfragen

Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - hat angeregt, im Verfahren auch die RAG Deutsche Steinkohle AG zu beteiligen.

Dies ist mit Schreiben vom 16.01.2012 erfolgt. Die RAG hat keine Bedenken geäußert.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Kreuzungen des Abwasserkanals Emscher mit Fernleitungstrassen die Einverständniserklärungen der Leitungsbetreiber einzuholen sind.

Daraufhin wurden mit Schreiben vom 01.06.2012 weitere von den Planänderungen betroffene Leitungsbetreiber angehört.

3.2 Trassierung des Kanalsystems

Die unter A.III.1 dieses Beschlusses aufgenommene Nebenbestimmung ist notwendig, um die Funktionsweise des Abwasserkanals auf der gesamten Strecke auch für den Fall sicher zu stellen, dass die von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Änderungen in dem sich anschließenden Abschnitt von Schacht SD.012 bis zur Kläranlage Emschermündung - KLEM nicht zu realisieren sind.

Aufgrund der entfallenden Schächte in dem hier planfestgestellten Abschnitt ist es möglich, die Tiefenlage des Kanals zu verringern und damit eine Reduzierung der Pumpkosten für das Abwasser herbeizuführen.

Die Planänderung führt zu einer Höherlegung der ankommenden Trasse um ca. 34 cm am Schacht SD.012 gegenüber der Ausgangsplanfeststellung. Durch das einzubauende Gerinne kann das Abwasser in einem geeigneten Gefälle auf die bisher planfestgestellte Tiefenlage ab dem Schacht SD.012 gebracht werden.

Für den Fall, dass die von der Vorhabenträgerin in dem sich anschließenden Abschnitt von Schacht SD.012 bis KLEM beabsichtigten Änderungsplanungen in einem weiteren dann noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren festgestellt werden sollten, könnte der Abwasserkanal Emscher, nach derzeitigem Planungsstand, in der ankommenden - mit diesem Beschluss festgelegten - Tiefenlage fortgeführt werden.

3.3 Bau und Betrieb

3.3.1 Bau der Pumpwerke, Schächte und Kanalstrecken

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass am Schacht SD.027-A.S02 im Plan Q 6/12 eine falsche Sohlhöhe angegeben wurde. Die Emschergenossenschaft führt hierzu aus, dass es sich um einen Übertragungsfehler handelt. In der Ausführungsplanung wird die korrekte Sohlhöhe von 25,92 m berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf führt aus, dass hinsichtlich der wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben die Anforderungen an den Arbeitsschutz und an die Schutzausrüstung aufgrund des Bauverfahrens über die im Kanalbau üblichen Anforderungen hinausgehen. Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert daher, dass zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben die über die übliche persönliche Schutzausrüstung hinausgehende Schutzausrüstung gestellt sowie erforderliche Unterweisungen von der Vorhabenträgerin durchgeführt werden. Diese Forderung wird zurückgewiesen.

Die Durchführung der behördlichen Überwachungsaufgaben liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden. Insofern sind auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen wie beispielsweise das Vorhalten spezieller Schutzausrüstung sowie die Durchführung von speziellen Schulungen eigenverantwortlich von der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde sicherzustellen. Eine rechtliche Grundlage, hierzu die Vorhabenträgerin per Nebenbestimmung zu verpflichten, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen ist keine Änderung des Bauverfahrens, sondern lediglich eine Verschiebung und insofern eine Verlängerung des Tübbingvortriebes statt ab Schacht SD.017 nun bereits ab Schacht SD.033 beantragt. Insofern verlängert sich zwar die Strecke des Tübbingvortriebes; der Tübbingvortrieb als Bauverfahren ist jedoch grundsätzlich bereits über den Ausgangsbeschluss planfestgestellt. Aufgrund der obigen Ausführungen lässt sich keine Rechtfertigung für die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung herleiten.

Gleiches gilt für die ferner von der Bezirksregierung Düsseldorf geforderte Information über und die Teilnahme an Übungen nach dem Arbeitsschutzgutachten. Auch diese Forderungen werden aufgrund der obigen Ausführungen abgelehnt.

Mit der vorgelegten Planänderung beantragt die Vorhabenträgerin aufgrund neuer Entwicklungen bei der Tübbingherstellung auf das über den Ausgangsbeschluss planfestgestellte Medienrohr zu verzichten und insofern den Abwasserkanal im Bereich zwischen Schacht SD.033 und SD.012 in einschaliger Bauweise statt wie planfestgestellt in zweischaliger Bauweise herzustellen. Aufgrund dieser beantragten Änderung kommt der vorzusehenden Dichtung zwischen den einzelnen Tübbingelementen eine größere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wurde über die Nebenbestimmung A.III.2 festgesetzt, dass die Eignung der Dichtungen vor Baubeginn nachzuweisen ist und die Herstellung der Dichtungsprofile einer regelmäßigen Güteüberwachung zu unterziehen ist.

Mit Schreiben vom 03.04.2012 hat die Vorhabenträgerin eine Ergänzung ihres Planänderungsantrages vom 25.10.2011 bzgl. der Verbindung der Tübbingelemente vorgelegt. Die Ergänzung beinhaltet, dass neben der Verbindung der Tübbingelemente mittels Steckbolzen auch eine Verbindung mittels Verschraubungen in Längsrichtung, die ohne Aussparung auf der Innenseite auskommen, vorgesehen ist. Um unabhängig vom Verbindungssystem die Gefahr von Ablagerungen zu begrenzen, wird der maximale Versatz gemäß Nebenbestimmung A.III.3 auf 10 mm begrenzt. Die Nebenbestimmung A.III.2.3.1.7 des Ausgangsbeschlusses wurde insoweit ergänzt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens ihre Zustimmung erklärt.

3.3.2 Betrieb des Kanalsystems

Die Obere Wasserbehörde Düsseldorf weist darauf hin, dass die Angaben der Wassermengen in den Wasserwirtschaftlichen Grundlagedaten nicht dem aktuellen Planungszustand entsprechen und hält insofern eine Ergänzung der Tabelle für erforderlich. Die Tabelle "Kenndatenübersicht und Bemessungsabflüsse für die anzuschließenden Einzugsgebiete bzw. Einleitungen für den Ist-Zustand und den Planungszustand" wurde seitens der Vorhabenträgerin hinsichtlich der veränderten Abwasserübernahmen an einzelnen Standorten aufgrund des Entfalls von Schächten angepasst. Eine Veränderung der Wassermengen im Vergleich zu den Ansätzen aus der Ausgangsplanfeststellung von 2008 wurde nicht vorgenommen. Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.2.5 des Ausgangsbeschlusses sind die wasserwirtschaftlichen Grundlagedaten sowie die jeweiligen Betrachtungszustände und Szenarien zur behördlichen Abnahme des Abwasserkanals Emscher zu aktualisieren.

Eine Rechtfertigung zur Abweichung von diesem Vorgehen lässt sich aus der beantragten Planänderung nicht herleiten. Bereits zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten sowie die jeweiligen Betrachtungszustände und Szenarien des Planfeststellungsantrages mit Fortschreiben der Planungen für die Nebeneinzugsgebiete noch verändern werden. Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf wird daher zurückgewiesen.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, dass die zuständigen Bezirksregierungen für die Beurteilung von Genehmigungsanträgen im Rahmen der Nebeneinzugsgebietsplanung in die Lage versetzt werden, bei Abweichungen der dort beantragten Abwassermengen von den Mengen, die bei der Planfeststellung für den Abwasserkanal Emscher zugrunde gelegt worden sind, diese Änderungen nachvollziehen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Abwassersystem beurteilen zu können. Vor diesem Hintergrund ist mit der Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vereinbart worden, dass die Grundlagendaten jährlich fortgeschrieben bzw. den aktuellen Planungen angepasst werden und den Bezirksregierungen vorgelegt werden. Eine erste Überarbeitung der Kenndatenübersicht hat die Emschergenossenschaft mit Schreiben vom 11.10.2012 den Bezirksregierungen vorgelegt.

Die Stadt Bottrop fordert, dass sichergestellt werden muss, dass alle bestehenden klärpflichtigen Einleitungen an den Abwasserkanal Emscher angeschlossen werden können und sich dadurch weder technische noch wirtschaftliche Nachteile gegenüber dem heutigen Zustand ergeben. Die grundsätzliche Konzeption und die Berücksichtigung der über den Abwasserkanal Emscher aufzunehmenden Einleitungen wird über diese Planänderung nicht verändert. Lediglich wird die Abwasserübernahmefunktion einzelner entfallender Schächte auf benachbarte Schächte übertragen. Es verbleibt insofern bei der Konzeption bzw. bei den Annahmen die dem Ausgangsbeschluss zugrunde liegen.

Ferner fordert die Stadt Bottrop, dass die klärpflichtigen Abwässer an den heute vorhandenen Einleitstellen an die Vorhabenträgerin übergeben werden, die dann für die Weiterleitung in den Abwasserkanal Emscher zuständig ist. Bei dieser Forderung handelt es sich um eine Vereinbarung, die zwischen der Stadt Bottrop und der Vorhabenträgerin zu treffen ist und nicht über diesen Änderungsbeschluss geregelt werden kann. Im Übrigen beinhaltet die hier zu betrachtende Planänderung keine Veränderung hinsichtlich von Schächten mit Abwasserübernahmefunktion auf Bottroper Stadtgebiet. Die Forderung wird insofern abgelehnt.

Seitens der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, die mit der Planung und dem Betrieb der Abwasserbeseitigung in Oberhausen beauftragt ist, bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine intensive Abstimmung zur Gestaltung und zum Betrieb der späteren Übergabestellen für das Abwasser aus den städtischen Systemen in den Abwasserkanal wird aber für erforderlich gehalten. Die Übergabestellen sind zwischen der Stadt Oberhausen und der Vorhabenträgerin zu vereinbaren. Eine Regelung über diesen Beschluss ist insofern nicht erforderlich.

Die Stadt Bottrop weist ferner darauf hin, dass die notwendige Mischwasserbehandlung und die dafür zu errichtenden Mischwasserbehandlungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Vorhabenträgerin liegen. Diese Anlagen liegen außerhalb des Rege-

lungsbereiches der Planfeststellung für den Abwasserkanal Emscher. Die Forderung wird insofern zurückgewiesen.

3.3.3 Baugenehmigungen für die Hochbauteile

Aufgrund des Entfallens einzelner Schächte sind die über den Ausgangsbeschluss für diese Standorte erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung von Hochbauteilen nicht mehr erforderlich und werden insofern zurückgenommen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im laufenden Verfahren mitgeteilt, dass aufgrund der weitergeführten technischen Überprüfung verschiedene Hochbauteile an einzelnen verbleibenden Schachtstandorten nicht mehr erforderlich sind. Daher werden mit diesem Planänderungsbeschluss auch diese erteilten Baugenehmigungen für die Hochbauteile an diesen Standorten aufgehoben. Es handelt sich dabei jeweils um die Hochbauteile für die elektrotechnische Ausrüstung. An den Standorten mit Abluftbehandlungsanlagen bleiben die Hochbauteile bestehen.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass der Baubeginn und die Fertigstellung eine Woche vorher anzuzeigen ist. Mit der Anzeige der Fertigstellung sind Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW vorzulegen. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits nach Nebenbestimmung A.III.2.3.3.2 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet. Die Forderung zur Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in diesem Änderungsbeschluss wird insofern abgelehnt.

Die Stadt Oberhausen merkt an, dass an der Baustelle ein Schild mit der Bezeichnung des Bauvorhabens und den Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Unternehmens und des Bauleiters für den Rohbau dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar gemäß § 14 Abs. 3 BauO NRW anzubringen ist. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich verankerte Verpflichtung. Die Vorhabenträgerin wurde über den unter A.IV.3.2 enthaltenen Hinweis des Ausgangsbeschlusses darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Ausführung des Vorhabens die bauordnungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind. Eine weitere Regelung über diesen Änderungsbeschluss wird insofern nicht als erforderlich erachtet und die Forderung daher zurückgewiesen.

3.3.4 Brandschutz

Die Stadt Oberhausen fordert, als Nebenbestimmung festzusetzen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten sind. Die Forderung wird unter Verweis auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.1 des Ausgangsbeschlusses, die bereits eine entsprechende Verpflichtung der Vorhabenträgerin enthält, abgelehnt.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass für die Errichtung des Hochbauteils für die Abluft und eines Biofilters mit Reingassschornstein am Vorschacht SD.027-A.S02 eine Feuerwehrezufahrt auf Grundlage des § 5 BauO NRW für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge erforderlich ist. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses hingewiesen. Hiernach ist die Vorhabenträ-

gerin verpflichtet, die erforderlichen Flächen für die Feuerwehren entsprechend § 5 BauO NRW zu planen, herzurichten und freizuhalten. Insofern ist die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung in diesem Änderungsbeschluss nicht erforderlich. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Gleiches gilt für die von der Stadt Oberhausen im weiteren geforderten Aufnahme von Nebenbestimmungen bezüglich der Gestaltung der Feuerwehrezufahrt (Hinweisschilder gemäß DIN 4066, Kennzeichnung als Feuerwehrezufahrt, Gewährleistung eines jederzeitigen gewaltfreien Zuganges zum Außengelände des Objektes). Auch diese Forderungen werden unter Verweis auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses, der entsprechende Regelungen bereits enthält, abgelehnt.

Die Stadt Oberhausen fordert weiter, als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und fertig zu stellen sind und dass die Feuerwehrpläne auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Entsprechende Festlegungen sind bereits in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses enthalten. Die Forderung wird insofern abgelehnt.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass während der Anwesenheit von Personen Notausgangstüren jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen, durch einen einzigen Griff, in voller Breite zu öffnen sein müssen. Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.2 des Ausgangsbeschlusses hat die Vorhabenträgerin eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (Teile A und B) zu erstellen und den Bediensteten einmal jährlich im Rahmen einer Sicherheitsbelehrung weiterzugeben. Die Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B beinhaltet u. a. die von der Stadt Oberhausen geforderte Festlegung bzgl. des Freihaltens von Notausgangstüren. Insofern wird die Forderung der Stadt Oberhausen nach Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss abgelehnt.

Die von der Stadt Oberhausen geforderte Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen wurde nicht berücksichtigt, da der Biofilter nicht begehbar ist.

Die Stadt Oberhausen fordert ferner, dass im Hochbauteil des Schachtes SD.027-A.S02 Feuerlöscher in Art und Anzahl gemäß den gültigen Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133) zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar anzubringen sind. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Hiernach ist die Vorhabenträgerin u. a. dazu verpflichtet, Art, Anzahl, Größe und Anbringungsorte der Feuerlöscher rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Objektes mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Insofern wird die Forderung zurückgewiesen. Gleiches gilt für die Empfehlung, einen Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen. Auch diesbezüglich enthält die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 des Ausgangsbeschlusses bereits eine entsprechende Regelung.

Die Stadt Oberhausen macht ferner Vorschläge bezüglich des Anbringungsortes der Feuerlöscher sowie der Installation der Feuerlöscher. Auch diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche

bezüglich der Anbringung von Feuerlöschern eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festsetzt.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass der Bereich der Abluftanlage von der Vorhabenträgerin nur für Wartungsarbeiten vorgesehen ist. Für diesen Zeitraum fordert die Stadt Oberhausen eine Ausrüstung der Personen mit Handys, so dass die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Schadensereignisses sichergestellt ist. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu erstellen. Die Forderung der Stadt Oberhausen ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung. Die Forderung nach Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung in diesen Änderungsbeschluss wird insofern zurückgewiesen.

Die Stadt Oberhausen weist ferner darauf hin, dass es für die Erstellung der Objektunterlagen erforderlich ist, dass zwischen der Vorhabenträgerin und der Feuerwehr frühzeitig ein Abstimmungsgespräch stattfindet. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, die Feuerwehrpläne in Abstimmung mit den Brandschutzdienststellen aufzustellen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

3.4 Belüftungskonzept

Das über den Ausgangsbeschluss planfestgestellte Belüftungskonzept der Be- und Entlüftung zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Korrosionsschutzkonzept bleibt grundsätzlich bestehen. Die planfestgestellten Abluftstandorte werden beibehalten. Es kommen keine zusätzlichen Abluftstandorte hinzu.

Aufgrund des Entfallens von Schächten verändert sich an einzelnen Standorten die Belüftungsfunktion im Vergleich zum Ausgangsbeschluss. Dies betrifft für den Bereich dieser Planänderung im Einzelnen folgende Schächte:

SD.028 (wird vom Nebenzuluftschacht zum Hauptzuluftschacht)

SD.020 (wird vom Nebenzuluftschacht zum Hauptzuluftschacht)

Aufgrund der veränderten Belüftungsfunktionen und der entfallenden Schächte reduziert sich der Ventilatorvolumenluftstrom am Schacht SD.017 geringfügig von 18,0 m³/s auf 17,0 m³/s. An den anderen Abluftstandorten kommt es zu keiner Veränderung hinsichtlich der Ventilatorvolumenluftströme.

Die Lüftungstechnischen Veränderungen im Abwasserkanal Emscher wurden unter den gleichen Voraussetzungen wie im Ausgangsverfahren ermittelt, so dass sich bei der Bemessung keine Verschlechterung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss ergibt.

Auch die Überprüfung der Abluftanlagen wurde mit den gleichen Ansätzen wie bei dem Ausgangsbeschluss durchgeführt. Die Gutachten wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die beantragte Planänderung in Bezug auf die zu erwartenden Geruchsimmissionen nach derzeitigem Kenntnisstand keine neuen Betroffenheiten ausgelöst werden. Im Übrigen wird auf die Auf-

lage A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, nach Inbetriebnahme der Abluftanlagen an jeder Anlage Abnahmemessungen durchzuführen. Hierüber ist eine Kontrolle der prognostizierten Geruchsemissionen bzw. -immissionen sichergestellt. Ferner ist der Vorhabenträgerin über die Auflage A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses aufgegeben worden, alle Abluftanlagen technisch so zu gestalten, dass die Möglichkeit der Nachrüstung gewährleistet ist. Sollte insofern bei den Abnahmemessungen eine Überschreitung der prognostizierten bzw. der zulässigen Geruchsmissionen festgestellt werden, so ist die Abluftanlage so zu erweitern, dass gemäß Auflage A.III.2.4.2 des Ausgangsbeschlusses die Einhaltung der Geruchsmissionsrichtlinie sichergestellt ist.

Der Vorhabenträgerin wurde über die Auflage A.III.2.4.8 des Ausgangsbeschlusses aufgegeben, dass am Standort SD.027-A.S02 im Rahmen der Ausführungsplanung eine Verschiebung des Reingasschornsteins und des Biofilters auf der Standortfläche in Richtung Rhein-Herne-Kanal vorzunehmen ist. Die geforderte Verschiebung des Standortes wurde in den vorgelegten Antragsunterlagen umgesetzt.

Gemäß Auflage A.III.2.4.6 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Abluftgeschwindigkeit für jeden Kamin so auszulegen, dass an der Kaminmündung Abströmgeschwindigkeiten erreicht werden, die dem zweifachen der Windgeschwindigkeit in der gleichen Höhe entsprechen. Die Mindestgeschwindigkeit von 7,0 m/s darf nicht unterschritten werden. Die Durchmesser der Schornsteine wurden seitens der Vorhabenträgerin hinsichtlich dieser Forderung überprüft. Änderungen der Schornsteindurchmesser ergeben sich gegenüber dem Ausgangsbeschluss nicht. Es verbleibt insofern bei den planfestgestellten Schornsteindurchmessern.

Zum Thema Belüftungskonzept wurden keine Bedenken oder Einwände seitens der Träger öffentlicher Belange oder aber privater Einwander vorgebracht. Weitergehende Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

3.5 Immissionsschutz Bauphase

3.5.1 Auflagen Lärm

Der Hinweis auf den Standort SD.032-A.S01 in der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.3 des Ausgangsbeschlusses war aufzuheben, da der Schacht entfällt.

Dies gilt in gleicher Weise für den Hinweis auf diesen Standort in Satz 4 der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.4 des Ausgangsbeschlusses.

Der Hinweis auf die Schächte SD.029, SD.018 und SD.012 in der Nebenbestimmung A.III.2.5.1.6 des Ausgangsbeschlusses war ebenfalls zu streichen, da auch diese Schachtstandorte entfallen.

3.5.2 Standortbezogene Auflagen

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert eine Umsetzung der in dem Schallgutachten Mappe Q11/7 zu dem Standort SD.022 dargestellten Schallschutzminderungsmaßnahmen

Die beantragte Planänderung führt zu keinen Änderungen hinsichtlich der Immissionsprognose gegenüber dem Ausgangsbeschluss.

Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Dies gilt entsprechend für die Standorte SD.017 und SD.017-A.S01. Insoweit wird auf die Mappen M 79/3 und M 82 - Teil 21 der Antragsunterlagen des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert weiter, dass die Geschwindigkeit für Baustellenfahrzeuge auf sämtlichen Zuwegungen auf 30 km/h zu begrenzen ist, da die Belastung der Zuwegungen aus schalltechnischer Sicht als kritisch zu beurteilen sei.

Die Überschreitungen auf den Zuwegungen sind bereits im Ausgangsverfahren dargestellt und insofern nicht Folge der hier vorgelegten Planänderungen. Insoweit ist eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung durch diesen Planänderungsbeschluss nicht zu rechtfertigen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.7.6.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die beantragte Planänderung sieht in diesem Abschnitt den Entfall von 10 Schächten des Abwasserkanals Emscher vor.

Gegenstand des Ausgangsbeschlusses war in dem Abschnitt von Schacht SD.033 bis SD.017 der Rohrvortrieb und von Schacht SD.017 bis zum Pumpwerk Dinslaken der Tübbingvortrieb. Die beantragte Planänderung sieht von Haltung HD.033 bis HD.013 dagegen durchgängig den Tübbingvortrieb vor. Daher kommt es an einigen Standorten zu einer Änderung des Schachttyps vom Press-/oder Zielschacht zum Tübbingschacht. Dadurch verändern sich die Bauzeitenverläufe an den betroffenen Standorten.

Dabei kommt es an folgenden Standorten zu einer Verlängerung der Bauzeit:

- SD.033 (Tübbingstartschacht)
- SD.026 (Zwischenangriffsschacht)
- SD.017 (Zwischenangriffsschacht)

Durch die Änderung des Bauverfahrens kommt es an diesen Standorten auch zu einer Verlagerung des Baustellenverkehrsaufkommens aufgrund der längeren Bauzeiten.

Die Veränderung des Bauverfahrens von Rohrvortrieb auf Tübbing führt für sich genommen zu keiner Erhöhung der Emissionspegel an den Baustellen. Es kommt lediglich an den genannten Standorten zu einer zeitlichen Verlängerung der Immissionen.

Die Verlängerung der Dauer der Immissionen ist jedoch rechtlich nicht relevant. Die verlängerten Bauzeiten ändern an der rechtlichen Bewertung des Baulärms nichts. Es gilt unverändert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

– Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm). Maßgebend in der AVV-Baulärm ist nicht die Dauer einer Baustelle, sondern die Höhe des erzeugten Schallpegels.

Hinsichtlich der Untersuchungen zum Lärm betreffend die Zuwegungen zu den Baustellen kommt es zu Änderungen aufgrund des Entfalls von Schächten und der Änderung des Schachttyps. Dabei kommt es zum Teil zu Änderungen betreffend die Lage und die Frequentierung der planfestgestellten Zuwegungen, vor allem bei den nur für die Bauzeit geplanten Baustraßen, über die mehrere Schachtstandorte angefahren werden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich, im Vergleich zu den Untersuchungen der Ausgangsplanfeststellung, durch die beantragte Änderung keine Änderungen bezüglich der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Die hier prognostizierten Überschreitungen der AVV Baulärm von mehr als 5 dB (A) waren auch schon Gegenstand der Ausgangsplanfeststellung, so dass die beantragten Änderungen auch hier zu keiner weiteren Erhöhung der Lärmimmissionen durch den Baustellenverkehr führen.

3.6 Immissionsschutz Betrieb

Durch die beantragten Planänderungen ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes Betrieb. Bedenken oder Einwände zu diesem Thema wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

3.7 Baustellenmanagement

Die Stadt Bottrop regt aufgrund der Beeinträchtigungen für die Bevölkerung im Umfeld der Baustellen und der mit der Planänderung einhergehenden Verlängerung der Bauzeiten an einzelnen Schachtstandorten an, ein Büro mit einem Ansprechpartner vor Ort einzurichten. Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Beschwerdemanagement und insbesondere die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Bürgerinformation sind bereits über die Nebenbestimmungen unter A.III.2.7. des Ausgangsbeschlusses geregelt.

Die Stadt Oberhausen fordert eine Abstimmung der geplanten Baustellenzufahrten mit dem Fachbereich Verkehrsplanung. Die Forderung wird unter Verweis auf die Nebenbestimmung A.III.2.7.4.4 des Ausgangsbeschlusses abgelehnt, die eine diesbezügliche Regelung bereits beinhaltet.

Die ursprüngliche Zufahrt über die geplante Rampe von der Hünxer Straße aus entfällt. Nach der beantragten Planänderung erfolgt die Zuwegung nunmehr direkt über die Forsterbruchstraße. Die Nebenbestimmung A.III.2.7.6.12 des Ausgangsbeschlusses war daher aufzuheben.

3.8 Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

3.8.1 Allgemeines

Soweit sich durch die Planänderungen, insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Trasse des AKE einschließlich der Ersatztrasse, veränderte Betroffenheiten ergeben, haben, bis auf eine, alle Betroffenen diesen Änderungen im Rahmen der Anhörung gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW zugestimmt. Neue Betroffenheiten werden durch die Änderungen nicht ausgelöst. Im Übrigen gelten die zu diesem Punkt getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

Soweit einzelne Betroffene in diesem Verfahren im Rahmen der Anhörung keine Stellungnahme abgegeben haben, wird festgestellt, dass sie gemäß § 76 Abs. 3 i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW mit Ihren eventuellen Einwendungen ausgeschlossen sind (Präklusion).

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass hinsichtlich der Inanspruchnahme städtischer Liegenschaften mit der Vorhabenträgerin die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen (Grundstücksverkaufs- und Gestattungsverträge) abgeschlossen werden.

Dazu ist festzustellen, dass die Planfeststellung keine privatrechtlichen Wirkungen entfaltet. Entsprechende Regelungen können mit diesem Beschluss nicht getroffen werden. Dazu wird ergänzend auf die Ausführungen unter B.II.3.8.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Die WFO - Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH weist darauf hin, dass für das in ihrem Eigentum stehende Grundstück eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Errichtung und Betreuung einer Umspannanlage eingetragen ist.

Die Vorhabenträgerin hat dazu ausgeführt, das betreffende Grundstück werde nicht durch die Oberflächenplanung des Vorschachtes SD.023-A.S01 berührt. Die Unterquerung des Grundstückes durch die Haltung HD.023-A.S01 erfolge in einer Tiefenlage von 25 m unterhalb der Geländeoberkante.

Damit sind die Belange des betroffenen Leitungsbetreibers durch dieses Änderungsverfahren nicht berührt.

3.8.2 Einwendungen

Wie bereits ausgeführt, ist gegen die beantragte Planänderung eine Einwendung erhoben worden.

Die Einwendung richtet sich gegen den Standort des Vorschachtes SD.023-A.S01, die Inanspruchnahme des Gewerbegebietes der Einwenderin durch den Baustellenverkehr, die Inanspruchnahme der Flächen im Wege der Eintragung durch Grunddienstbarkeiten sowie eine Erweiterung der Planfeststellungsgrenze durch die ursprünglich beantragte zusätzliche Inanspruchnahme von Arbeitsgelände durch die Vorhabenträgerin.

Im Wesentlichen führt die Einwenderin dazu aus:

Der Standort des Vorschachtes SD.023-A.S01 verletze die Einwenderin in ihrem Eigentum, da sich auf der Fläche derzeit ein Gewächshaus des Betriebes befinde und ein Betriebshof. Eine Verlagerung des Gewächshauses an eine andere Stelle sei nicht möglich. Der vorgelegte Änderungsplan sei abwägungsfehlerhaft, da keine Alternativprüfung für den Schachtstandort durchgeführt worden sei. Aufgrund des jetzt durchgeführten Planänderungsverfahrens sei es geboten, erneut in die Überprüfung des Standortes einzutreten. Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Verlaufsrichtung der Haltung HD.023-A.S01 hätten sich die tatsächlichen Umstände derart geändert, dass erhebliche Auswirkungen auf die Abwägung entstanden seien. Daher sei die Prüfung von Alternativstandorten nunmehr geboten.

Die Einwenderin führt 3 Alternativstandorte für den Vorschacht an, wobei sie den Standort Gemarkung Oberhausen, Flur 16, Flurstücke 230 und 228 - Eigentümerin Stadt Oberhausen - für den geeigneteren Standort hält.

Weiterhin rügt die Einwenderin, dass die Belastungen durch den Schwerlastverkehr auf ihrem Gelände nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Die betroffenen Verkehrsflächen müssten auch von den Betriebsfahrzeugen der Einwenderin selbst genutzt werden. Zudem stelle der Baustellenverkehr eine erhebliche Gefahr für die Besucher des Gewerbetriebes der Einwenderin dar.

Schließlich richtet sich der Einwand gegen die dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen im Eigentum der Einwenderin durch die Eintragung von Dienstbarkeiten. Eine derartige Einschränkung der Rechte der Einwenderin sei nicht zu rechtfertigen und auch nicht erforderlich. Dies könne durch gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen anderweitig geregelt werden.

Die Vorhabenträgerin trägt dazu im Wesentlichen vor:

Die Einwenderin sei schon verfahrensrechtlich mit allen Einwendungen hinsichtlich der Wahl des Schachtstandortes für den Vorschacht SD.023-A.S01 präkludiert. Bereits im Ausgangsverfahren sei mit Datum vom 08.08.2008 planfestgestellt worden, dass eine unterirdische Ableitung des Abwassers in zutreffender Weise seitens der Vorhabenträgerin gewählt worden sei. Die Standorte für die sogenannten Hauptschächte und Anschlusschächte seien ebenfalls bereits im Ausgangsbeschluss planfestgestellt.

Die Einwenderin sei daher im vorliegenden Planänderungsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie schon im Ausgangsverfahren hätte vorbringen können.

Zum Baustellenverkehr weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass dieser ebenfalls bereits im Ausgangsverfahren ausführlich dargestellt und geprüft worden sei. Der Änderungsantrag sehe diesbezüglich keine zusätzlichen Belastungen vor.

Dies gelte auch hinsichtlich der gerügten Wegerechte. Auch insoweit enthalte der Änderungsantrag keine Abweichungen gegenüber der Ausgangsplanfeststellung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der von der Einwenderin angegriffene Standort des Anschlusschachtes SD.023-A.S01 wurde mit dem Ausgangsbeschluss bereits planfestgestellt. Der Schacht dient der Übernahme des Abwassers ausschließlich von dem Gelände und Gewerbebetrieb der Einwenderin.

Die mit dem Beschluss festgestellten Planänderungen beziehen sich nicht auf diesen Standort, dieser bleibt gegenüber dem Ausgangsbeschluss unverändert.

Die beantragten und mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen des Ausgangsbeschlusses sehen den Entfall des Schachtes SD.023 vor. Dadurch ist es erforderlich, den Anschlusschacht SD.023-A.S01 nunmehr an den Hauptschacht SD.024 des Abwasserkanals Emscher anzuschließen. Dadurch bedingt verlagert sich der Verlauf der Anschlussstrasse HD.023-A.S01 unterhalb des Grundstücks der Einwenderin um ca. 45 Grad in östlicher Richtung. Dies führt insoweit auch zu einer geringfügigen Erweiterung der Planfeststellungsgrenze. Allein in dieser, sich unterirdisch vollziehenden Verschiebung der Anschlussstrasse liegt die Betroffenheit der Einwenderin, die sie allerdings für sich genommen mit ihrer Einwendung nicht rügt. Der Anschlusschacht selbst wird darüber hinaus noch mit einem, gegenüber der Planfeststellung, verkleinerten Durchmesser ausgeführt, so dass insoweit die Planänderung eine Verringerung der Betroffenheit der Einwenderin bedeutet.

Die Einwenderin verfolgt jedoch mit der Rüge das Ziel, den bereits bestandskräftig planfestgestellten Standort des Vorschachtes in ihrem Sinne zu verlegen. Die dazu von ihr angeführten Gründe hätte sie jedoch im Rahmen des Ausgangsverfahrens, dass seinerzeit nach den §§ 72ff. VwVfG NRW mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, vortragen müssen und auch können. Sie hat auch als unmittelbar Betroffene der Ausgangsplanfeststellung den Ausgangsbeschluss vom nicht angefochten.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW ist die Einwenderin mit ihrem Vortrag insoweit ausgeschlossen.

Daneben tritt die Ausschlusswirkung des § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW.

Die aufgezeigte Planänderung führt auch nicht, wie die Einwenderin meint, zur Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde zu einer Alternativprüfung des Standortes.

Die aufgezeigten Änderungen bezüglich dieses Standortes sind so gering, dass sich aufgrund der Planänderungen die Abwägungsfrage nicht neu stellt. Die Planrechtfertigung wird von den beantragten Änderungen auch in diesem Bereich, im Vergleich zur Ausgangsplanfeststellung, nicht berührt.

Die Vorhabenträgerin hat auf Grund neuer technischer Möglichkeiten ihre Planung optimiert. Deshalb kann der bisher als Anschlusschacht für das Centro-Gelände planfestgestellte Schacht SD.023 entfallen, so dass nunmehr ein Anschluss an den Schacht SD.024 erfolgt. Der Entfall des SD.023 führt dazu, dass der Anschluss der Einwenderin an den AKE über den Anschlusschacht SD.023-A.S01 an den nächstgelegenen Hauptschacht SD.024 erfolgt und dementsprechend die Zuleitungstrasse geändert werden muss. Eine Überprüfung der eigentlichen Standortwahl musste danach nicht erfolgen. Der Einwand, dass die Änderung der Verlaufrichtung des Zuleitungskanals zu einer erheblichen Änderung der tatsächlichen Umstände geführt habe, greift nicht durch. Durch die Änderung der Verlaufrichtung des Zuleitungskanals werden keine neuen Betroffenheiten geschaffen. Der Zuleitungskanal verläuft – wie bereits im planfestgestellten Verlauf – unter Grundstücken, die im Eigentum der Einwenderin stehen. Durch diese Änderung wird die ursprüngliche Planrechtfertigung in keiner Weise berührt. Das Vorhaben ist in diesem Bereich der Planänderung iden-

tisch mit dem planfestgestellten Vorhaben. Die Abwägung und Rechtfertigung des planfestgestellten Vorhabens sind damit nach wie vor gültig.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Änderung der Betroffenheit der Einwenderin durch den geringfügig geänderten räumlichen Verlauf des Zuleitungskanals ist rechtlich irrelevant, weil die Einwenderin dadurch nicht mit neuen Betroffenheiten belastet ist.

Dazu wird ergänzend auf die Ausführungen unter B.I.1. dieses Beschlusses verwiesen.

Dies gilt in gleicher Weise bezüglich der von der Einwenderin gerügten Verkehrsbelastungen durch den Baustellenverkehr. Auch dazu sind im vorliegenden Antrag keine Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss vorgesehen. Die damit einhergehenden Immissionen und anderweitigen Einschränkungen sind bereits im Ausgangsverfahren überprüft und abgewogen worden. Auch dazu hat die Einwenderin seinerzeit nichts vorgetragen.

Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach ein Planbetroffener, demgegenüber ein Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden ist, die Änderungsplanfeststellung nur angreifen kann, wenn er durch deren Festsetzungen erstmals oder weitergehend als bisher betroffen wird. Das schließt aus, dass Betroffene, die keinen Rechtsbehelf gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eingelegt haben, gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss noch klageweise vorgehen können, obwohl sie hierdurch weder erstmals noch weitergehend betroffen werden.

- BVerwG, Urteil vom 19.12.2007, 9 A 22/06 -

Soweit die Einwenderin die beabsichtigte Eintragung und Sicherung durch Grunddienstbarkeiten bemängelt, wird auf die Ausführungen unter B.II.3.8.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. In der Planfeststellung und der Änderungsplanfeststellung werden keine privatrechtlichen Regelungen getroffen. Die privatrechtliche Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Flächen ist außerhalb der Planfeststellung zu klären.

Bezüglich der Erweiterung der Planfeststellungsgrenze durch die ursprünglich beantragte Erweiterung des Arbeitsgeländes ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin die beantragte Erweiterung des Arbeitsgeländes zur Errichtung des Schachtes SD.023-A.S01 mit Schreiben vom 11.07.2012 wieder zurückgenommen hat. Damit verbleibt es bei den in der Ausgangsplanfeststellung festgestellten Arbeitsflächen. Insoweit hat sich die Einwendung erledigt.

3.9 Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Durch den Entfall von 10 Schachtstandorten (SD.032-A.S01, SD.032, SD.031, SD.029, SD.027, SD.025, SD.023, SD.021, SD.018 und SD.015) findet an diesen Standorten kein Eingriff mehr statt. Infolgedessen werden über diesen Änderungsbeschluss auch die hierfür im Ausgangsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aufgehoben bzw. angepasst.

Darüber hinaus werden aufgrund des Entfallens der Schächte einige über den Ausgangsbeschluss nach dem Landschaftsgesetz NRW bzw. Landesforstgesetz erteilte Genehmigungen und Befreiungen entbehrlich und daher durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgehoben. Im Einzelnen sind dies:

- Befreiungen gemäß § 69 des Landschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- Genehmigungen für die Umwandlung bzw. befristete Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß §§ 39, 40 Landesforstgesetz

Daneben kommt es an 8 Standorten (SD.030, SD.028, SD.026, SD.024, SD.022, SD.020, SD.017, SD.013) aufgrund der Reduzierung des Schachtdurchmessers auf 12,50 m zu einer Verringerung des Eingriffs im Vergleich zum Ausgangsbeschluss. Aufgrund der veränderten bzw. verringerten Eingriffe werden über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die hierfür im Ausgangsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in Teilbereichen aufgehoben oder geänderte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Die Höhere Landschaftsbehörde Münster bewertet die Planänderung als Eingriffsminimierung und wird daher von dort ausdrücklich begrüßt. Sie schlägt ferner vor, aufgrund der besseren Ortskenntnisse ein Votum der örtlich zuständigen unteren Landschaftsbehörden einzuholen. Die von der Planänderung betroffenen kreisfreien Städte Bottrop und Oberhausen wurden im Verfahren beteiligt. Von diesen Stellen wurden aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planänderung vorgebracht.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf erhebt grundsätzlich keine Bedenken, fordert jedoch die Aufnahme von verschiedenen Nebenbestimmungen.

Die Forderung zur entsprechenden Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde über die Nebenbestimmung A.III.6 in diesen Änderungsbeschluss aufgenommen. Hierüber ist klargestellt, dass die Vorhabenträgerin die Maßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungen durchzuführen hat.

Ferner fordert die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf, dass die Vorhabenträgerin einen Ausführungsplan zu erstellen hat, der mit der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde abzustimmen und vorzulegen ist. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche die Vorhabenträgerin zur Benennung einer ökologischen Baubegleitung, die im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zu arbeiten hat, verpflichtet. Die vorge-

legte Planänderung rechtfertigt kein Abweichen von dem grundsätzlichen im Ausgangsbeschluss festgelegten Vorgehen. Die Forderung wird insofern zurückgewiesen.

Bezüglich der Forderung nach einer qualifizierten Person, die für die landschaftspflegerische Baubegleitung zu beauftragen ist, wird ebenfalls auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1 Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche die Vorhabenträgerin bereits zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung verpflichtet. Die Forderung wird daher ebenfalls zurückgewiesen.

Hinsichtlich der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weist die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf darauf hin, dass diese Maßnahmen innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (15.11. - 31.3.), jedoch spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen ist. Entsprechende Regelungen sind bereits in den Nebenbestimmungen A.III.2.9.1.8 sowie A.III.2.9.1.13 des Ausgangsbeschlusses enthalten. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Gleiches gilt für die Forderung, bei Gehölzpflanzungen ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits gemäß Nebenbestimmung A.III.2.9.1.13 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet. Ebenso wird hinsichtlich des geforderten Verzichts von Torf, Dünger und chemischen Mitteln bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.13 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche eine entsprechende Verpflichtung der Vorhabenträgerin bereits regelt.

Ferner fordert die Höhere Landschaftsbehörde, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern sind. Die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde nach Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung wird, da sie nicht auf den hier beantragten Änderungen beruht, abgelehnt.

Bezüglich der Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf nach Benennung des gesamtverantwortlichen Bauleiters und der für die Landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierten Person wird auf die Nebenbestimmungen A.III.2.7.4.3 sowie 2.9.1.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche eine entsprechende Verpflichtung der Vorhabenträgerin bereits regeln. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Gleiches gilt für die Forderung nach Mitteilung von Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen. Die entsprechenden Mitteilungspflichten der Vorhabenträgerin sind bereits über die Nebenbestimmungen A.III.2.7.4.3 sowie A.III.2.9.18 des Ausgangsbeschlusses festgesetzt. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Ferner weist die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf darauf hin, dass die Umsetzungskontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Landschaftsbehörde zu beantragen ist. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits aufgrund der Nebenbestimmung

A.III.2.9.1.8 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert weiter, dass unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände außerhalb des Zeitraumes vom 1.3. bis 30.09. durchzuführen sind. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.7 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Weiter weist die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf darauf hin, dass eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme nicht zulässig ist. Die Baustellenabwicklung habe im Rahmen der in der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Eine Abweichung von dem in den Antragsunterlagen dargestellten Eingriffsbereich ist grundsätzlich nicht zulässig und wäre als Planänderung im Sinne des § 76 VwVfG NRW zu beurteilen. Dies bedarf daher nicht der Aufnahme einer Nebenbestimmung. Im Übrigen kann die geforderte Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung nicht mit der hier zu beurteilenden Planänderung gerechtfertigt werden. Insofern wird die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert ferner, als Nebenbestimmung in diesen Änderungsbeschluss aufzunehmen, dass die Einschränkung der Nutzungsbefugnis des Eigentümers für die gemäß LBP erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen durch die Eintragung in das Grundbuch oder aber durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis oder durch eine vertragliche Vereinbarung zu sichern und der Höheren Landschaftsbehörde vorzulegen ist. Aufgrund des Entfallens von Schachtstandorten und der Verringerung von Schachtdurchmessern ist im Wesentlichen eine Reduzierung des Eingriffes zu verzeichnen. Die hier von der Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellte Forderung lässt sich insofern nicht mit der hier beantragten Änderung rechtfertigen. Insofern wird die Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf abgelehnt.

Eine weitere Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf beinhaltet, dass, sofern das Verfahren zur Umgestaltung der Emscher nicht innerhalb von 5 Jahren ab Datum der Genehmigung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses abgeschlossen wurde, die Frage der Kompensation über eine Genehmigungsänderung durchzuführen sei. Diese Forderung kann nicht durch die hier beantragte Planänderung, die im Wesentlichen eine Reduzierung des Eingriffes beinhaltet, gerechtfertigt werden und wird insofern abgelehnt. Im Übrigen ist gemäß Nebenbestimmung 2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses die Vorhabenträgerin verpflichtet, nach Abschluss der Baumaßnahmen das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubillanzieren und den abschließenden Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Darüber hinaus ist über die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.9 des Ausgangsbeschlusses festgesetzt worden, dass die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen erklärten Verpflichtungen der Vorhabenträgerin in den genannten Fristen umzusetzen sind. Bei den öffentlich-rechtlichen Verträgen wurde auch die Anrechnung der zu planenden und durchzuführenden Umgestaltungsmaßnahmen an den Gewässern mit einbezogen. Eine Änderung der hierfür festgesetzten Fristen ist von der Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt und insofern nicht Bestandteil dieser Planänderung.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert ferner, dass vor der Fällung von Bäumen diese auf Bruthöhlen und Nester zu untersuchen sind und im Falle des Auftretens eine Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde erforderlich ist. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zu arbeiten hat. Hierüber ist eine inhaltliche und organisatorische Einbindung der Unteren Landschaftsbehörde sichergestellt. Die Forderung nach Aufnahme einer neuen Nebenbestimmung wird abgelehnt, da sie nicht mit der hier beantragten Planänderung zu rechtfertigen ist.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf weist darauf hin, dass der Ausgleich von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 40 cm im Verhältnis 1:3 und darunter im Verhältnis 1:1 bis 1:2 zu erfolgen hat und fordert die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung. Diese Forderung wird abgelehnt, da sie nicht mit der hier beantragten Planänderung zu rechtfertigen ist. Das grundsätzliche Vorgehen bei der Eingriffsbewertung ist bereits über den Ausgangsbeschluss geregelt. Über diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können lediglich Nebenbestimmungen aufgenommen werden, deren Erfordernis sich aus der beantragten Planänderung herleiten lässt. Dies ist in dem hier betrachteten Fall zu verneinen.

Die Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf fordert ferner, dass zur Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Abschluss des Änderungsverfahrens für den Gesamtänderungsabschnitt des Abwasserkanals Emscher ein neuer Gesamt-LBP aufzustellen ist. In dem Heft Q1/2 sind die sich aufgrund der Planänderung ergebenden Veränderungen hinsichtlich des Eingriffes und der vorgesehenen Kompensation dargestellt. Analog zu der Mappe M30/3 aus dem Ausgangsverfahren wurde in dem Heft Q1/2 in den einzelnen Blattschnitten jeweils schachtbezogen die sich ergebende Bilanz zwischen Eingriff und anrechenbarer Kompensation für den hier zu betrachtenden Planänderungsbereich von Schacht SD.033 bis Schacht SD.012 angegeben. Hierbei handelt es sich um eine bereits im Rahmen des Ausgangsverfahrens abgestimmte Darstellung. Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin gemäß Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet, nach Abschluss der Baumaßnahme das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubilanzieren und den abschließenden Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Hierüber ist ebenfalls eine Überprüfbarkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen gegeben.

Die Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf ist somit nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt.

3.10 Selbstüberwachung

Aufgrund des Entfallens von planfestgestellten Schachtstandorten ist die maximale Haltungslänge nicht mehr auf 600 m beschränkt. In den Haltungen mit einer Länge von mehr als 600 m bedingt dies den Einsatz des Reinigungssystems RS nicht nur vom Startschacht zum Zielschacht sondern auch vom Zielschacht ausgehend gegen die Strömung. Die Reinigung soll hier abweichend vom Ausgangsbeschluss zunächst vom Startschacht aus bis maximal 600 m erfolgen. Anschließend fährt das Gerät zurück und wird in einem zweiten Arbeitsschritt im Zielschacht eingesetzt. Es fährt dort zunächst die noch zu reinigende Strecke gegen die Strömung ab. Die Reinigung erfolgt dann von diesem Punkt aus mit der Strömung. Die Vorhabenträgerin hat u. a. über einen Probeinsatz im Abwasserkanal Bottrop plausibel nachgewiesen, dass eine Reinigung von Haltungen mit Längen bis zu ca. 1.200 m mit dem Reinigungssystem RS technisch mit dem oben beschriebenen Verfahren möglich ist.

Hinsichtlich des Einsatzes des Schadenerkennungssystems SEK und des Schadenvermessungsgerätes SVM kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu keinen Veränderungen in der Anwendung der Systeme, da mit Hilfe von ausreichend langen Medienkabeln auch Haltungen über 600 m entsprechend inspiziert werden können.

Aufgrund des mit dieser Planänderung beantragten einschaligen Tübbingvortriebes vergrößert sich die Anzahl der im Rahmen der Inspektion zu erfassenden Fugen erheblich. Vor diesem Hintergrund wurde vor Einleitung des Planänderungsverfahrens zwischen der Vorhabenträgerin und den Bezirksregierungen darüber diskutiert, inwiefern die Selbstüberwachung mit dem bislang planfestgestellten System gewährleistet werden kann.

Das Schadenerkennungs- und das Schadenvermessungsgerät wurden ausgehend von dieser Fragestellung von dem beauftragten Fraunhofer Institut weiterentwickelt und die Ergebnisse im Gutachten Inspektions- und Reinigungssystem (Q 11/8) dargestellt. Die Fugen beim Tübbingvortrieb werden nun durch ein neu entwickeltes Kreuzlichtschnittsystem erfasst. Mit Hilfe eines in die Sichtfelder der Kamera projizierten Lichtkreuzes können nun sowohl horizontale als auch vertikale Lichtschnittlinien in einem Bild verarbeitet und sämtliche Fugen vermessen werden. Die Inspektionszeit bleibt insofern im Vergleich zu der Inspektionszeit beim zweischaligen Tübbing unverändert.

Bei den oben beschriebenen Veränderungen in der Handhabung des Reinigungssystems RS und des Einsatzes des Kreuzlichtschnittsystems handelt es sich um eine Anpassung in der praktischen Umsetzung vor Ort. Die Grundsätze der durchzuführenden Selbstüberwachung bleiben hiervon unberührt. Die Auflagen in Kapitel A.III.2.10 des Ausgangsbeschlusses zur Selbstüberwachung gelten insofern unverändert weiter fort.

Bedenken oder Anregungen zum Bereich Selbstüberwachung wurden im Planänderungsverfahren nicht eingebracht. Insofern sind trotz der oben beschriebenen abweichenden Handhabung des Reinigungssystems RS und des Einsatzes des Kreuzlichtsystems keine weiteren Auflagen in Hinblick auf die durchzuführende Selbstüberwachung erforderlich.

3.11 Überpumpkonzept

Das dem Ausgangsbeschluss zugrunde liegende Überpumpkonzept kommt in diesem Planänderungsbereich von Schacht SD.033 bis Schacht SD.012 nicht zum Einsatz. Bei dem hier betrachteten Zweirohrabschnitt wird das Abwasser zur Trockenlegung einer Haltung in die jeweils andere Röhre umgeleitet. Dieses Konzept soll auch bei der mit diesem Beschluss festgestellten Planänderung beibehalten werden. Ein haltungsweises Überpumpen muss insofern in diesem Bereich nicht betrachtet werden.

3.12 Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster erhebt keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung, sofern das Vorhaben antragsgemäß unter Berücksichtigung des Gutachtens Arbeitsschutz (Q11/2) ausgeführt wird. Mit der Nebenbestimmung A.III.8 wird der Stellungnahme des Dezernates 55 insofern Rechnung getragen.

Die Stadt Bottrop fordert, dass das Sicherheitskonzept an die veränderten Kanallängen anzupassen ist. In dem Gutachten Arbeitsschutz (Q11/2), welches Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist, wird die beantragte Planänderung hinsichtlich des Arbeitsschutzes bewertet und die erforderlichen Maßnahmen werden aufgezeigt. Über die Nebenbestimmung A.III.7 ist festgelegt, dass das Vorhaben antragsgemäß unter Berücksichtigung der Gutachtens Q11/2 durchzuführen ist. Insofern wird der Forderung der Stadt Bottrop gefolgt.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu beachten ist. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter A.IV.9 des Ausgangsbeschlusses enthalten. Der Hinweis der Stadt Oberhausen auf das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist unter A.IV. in diesem Änderungsbeschluss aufgenommen.

3.13 Boden

Der Vorhabenträgerin wurde über die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses die Aufstellung eines Bodenmanagementkonzeptes vor Bauausführung aufgegeben.

Einhergehend mit der beantragten Planänderung verändern sich die Bodenmassen, die im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes nach Auflage A.III.2.13.4.1 des Ausgangsbeschlusses in dem Bereich dieser Planänderung seitens der Vorhabenträgerin zu betrachten sind. Aufgrund des Entfallens von 10 Schächten und der Verringerung des Schachtdurchmessers an 8 Betriebsschächten ist bezogen auf die Schachtstandorte von einer Reduzierung der zu betrachtenden Bodenmassen auszugehen. Im Bereich der Haltungen kommt es aufgrund des bedingt durch die Verlängerung der Tübbingstrecke bereichsweise vergrößerten Durchmessers von DN 2400 auf DN 2600 zu einer geringfügigen Vergrößerung der auszuhebenden Böden.

Hinsichtlich der Trasse gibt es im Bereich der entfallenden Schächte zwecks Anpassung des Trassenverlaufes eine Verschiebung im Vergleich zum Trassenverlauf der Planfeststellung. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Verschiebung des Trassenverlaufes oder die bereichsweise Vergrößerung des Durchmessers eine gravierende Veränderung der Zusammensetzung der aufgrund des Tübbingvortriebes auszuhebenden Böden zur Folge haben. Von einer nachweisbaren Veränderung der Qualität der Bodenaushubmaterialien aufgrund der Planänderung ist insofern nicht auszugehen.

Da, wie oben erwähnt, die Vorhabenträgerin detaillierte Betrachtungen vor Bauausführung über das Bodenmanagementkonzept durchzuführen hat und sich im Vergleich zur Planfeststellung keine erhebliche Veränderung der zu berücksichtigenden Bodenmassen ergibt, bedingt die beantragte Planänderung keine Abweichung vom Ausgangsbeschluss. Die entsprechenden Auflagen in Kapitel A.III.2.13.4 des Ausgangsbeschlusses gelten insofern unverändert weiter fort.

Die Obere Bodenschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf sieht unter der Voraussetzung, dass durch die geänderte Trassenführung nicht in zusätzliche Altlasten bzw. Böden mit schädlichen Bodenbelastungen eingegriffen wird, keinen weiteren Regelungsbedarf.

Hinsichtlich der Forderung der Höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf nach der ordnungsgemäßen Entsorgung des während der Baumaßnahme anfallenden, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmten Bodenaushubes wird auf die Nebenbestimmungen unter A.III.2.13 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Diese enthalten entsprechende Vorgaben an die Vorhabenträgerin bzgl. des Umgangs mit anfallenden Böden und auch insbesondere hinsichtlich der Entsorgung von belastetem Boden.

Gleiches gilt für die Forderung der Stadt Oberhausen nach Erhaltung von anfallendem Mutterboden in einem nutzbaren Zustand. Auch hierzu wird auf die Nebenbestimmungen unter A.III.2.13. des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Die Aufnahme einer neuen Nebenbestimmung in diesem Änderungsbeschluss wird insofern abgelehnt.

Die Stadt Oberhausen fordert eine gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten. Hierzu ist die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.13.4.2 des Ausgangsbeschlusses bereits verpflichtet. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in diesem Änderungsbeschluss wird insofern abgelehnt.

Die Stadt Oberhausen weist auf bestimmte Maßnahmen hin, die im Umgang mit dem gewonnenen Aushubmaterial zu beachten sind. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen unter A.III.2.13 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, die entsprechende Verpflichtungen der Vorhabenträgerin bereits enthält. Dabei ist insbesondere die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.1 zu erwähnen, nach der die Vorhabenträgerin vor Baubeginn ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen hat sowie die Nebenbestimmung A.III.2.13.4, welche bestimmte Informationspflichten der Vorhabenträgerin im Falle von Baumaßnahmen auf Altlastenverdachtsflächen bzw. bei Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen enthält.

Bezüglich der von der Stadt Oberhausen geforderten Nachweispflicht wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.13.4.4 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin zur Vorlage entsprechender Belege verpflichtet ist.

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass die DIN 19731 sowie die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten ist. Sie macht ferner Angaben bzgl. geeigneter Bodenmaterialien, die zur Rekultivierung und Geländegestaltung antransportiert werden sollen. Ferner fordert sie eine schriftliche Dokumentation der Eignung der Bodenmaterialien sowie die Vorlage der entsprechenden Qualitätsanforderungen auf Nachfrage. Bezüglich dieser Forderungen der Stadt Oberhausen wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Hiernach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zu arbeiten hat. Hierüber ist eine Berücksichtigung der von der Stadt Oberhausen geforderten Maßnahmen bezüglich des Einsatzes von gewonnenem Boden für die Rekultivierung sichergestellt. Im Übrigen ist aufgrund der hier beantragten Planänderung keine Veränderung hinsichtlich der Qualität der auszuhebenden Böden zu erwarten. Insofern wird die Forderung der Stadt Oberhausen zur Aufnahme von weiteren Nebenbestimmungen in diesem Planänderungsbeschluss abgelehnt.

Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Untergrund entsprechend zu untersuchen und zu bewerten ist. Die Vorhabenträgerin hat im Ausgangsplanfeststellungsverfahren bereits Untersuchungen über die Baugrundverhältnisse im Entwurfsabschnitt vorgelegt (siehe Mappe M27/1 Baugrund). Die Baugrundverhältnisse wurden anhand einer historischen Recherche, Bauhinderisrecherche, geologischen und hydrogeologischen Planunterlagen und Kommentaren sowie aus den Erkenntnissen aus den Altlastenkatastern der Städte Bottrop und Oberhausen bewertet. Darüber hinaus wurden Baugrundbohrungen und Sondierungen durchgeführt, um die Baugrundverhältnisse entsprechend einordnen zu können. Weitergehende Anforderungen lassen sich aufgrund der obigen Ausführungen hinsichtlich der beantragten Planänderung nicht herleiten und werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Stadt Oberhausen fordert, dass vor Durchführung erforderlicher größerer Bohrungen, eine Sicherheitsüberprüfung mittels Bohrlochdetektion durchzuführen ist. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits aufgrund der Nebenbestimmung A.III.2.13.2 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) fordert, dass der Vorhabenträgerin auferlegt wird, spätestens drei Monate vor Baubeginn einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Vor Baubeginn solle die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung von der Vorhabenträgerin vorgelegt werden. Die Kampfmittelbeseitigung ist bereits über die Auflage A.III.2.13.2 des Ausgangsbeschlusses geregelt. Die hier beantragte Planänderung rechtfertigt aufgrund der obigen Ausführungen keine Abweichung von diesem Vorgehen. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Da die Intention der Bezirksregierung Düsseldorf jedoch auch darin liegt, mit dieser Forderung im Sinne der Vorhabenträgerin unnötige Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden, ist unter A.IV. ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

Die Stadt Oberhausen weist auf bestimmte Maßnahmen hin, welche im Falle des Auffindens von Kampfmitteln zu veranlassen sind. Hierzu wird ebenfalls auf die Nebenbestimmung A.III.2.13.2 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, die entsprechende Regelungen bereits beinhaltet.

3.14 Wasserwirtschaft

Durch die beantragten Planänderungen ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich des Kapitels Wasserwirtschaft. Bedenken oder Einwände wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

3.15 Verkehr

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Stadtgebiet im Vorfeld ein Gestattungsvertrag nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - StrWG NRW - zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin erforderlich ist.

Dazu wird auf die Ausführungen unter B.II.3.15 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

Der Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Ruhr in Bochum weist darauf hin, dass im Rahmen der zu treffenden Kreuzungsvereinbarungen mit der Vorhabenträgerin entsprechende statische Nachweise betreffend den Dammkörper der Bundesautobahnen sowie alle Bauwerke vorzulegen sind.

Dazu wird auf A.III.2.15 und ergänzend auf B.II.3.15 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Den Forderungen wurde dort insoweit Rechnung getragen, als sie berechtigt sind. Durch die vorliegend festgestellte Planänderung werden die diesbezüglichen Regelungen des Ausgangsbeschlusses nicht tangiert, so dass sie bestehen bleiben.

Der Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Ruhr in Essen erhebt Einwände gegen den "korridorartigen Ausläufer" der Planfeststellungsgrenze entlang des westlichen "Anschlussstellenrohrs". Dazu führt der Landesbetreiber weiter aus, dass der geplante Abwasserkanal westlich des Betriebsschachtes SD.022 die B 223 quert. Unmittelbar nördlich dieser Querung befinden sich die Anschlussstellen Oberhausen-Grafenbusch und Oberhausen-Eisenheim. Da diese Anschlussstellen in sehr kurzen Abständen dem Kreuzungspunkt der A 42 mit der B 223 folgten, handele es sich hier um eine langjährige Unfallhäufungsstelle.

Der Landesbetrieb sei daher vom Verkehrsministerium beauftragt worden, diese Unfallhäufungsstelle zu beseitigen.

Derzeit sei noch nicht abzusehen, welche Maßnahmen letztlich umgesetzt würden. Vermutlich werde es aber keine Konflikte mit der geplanten Änderung des Abwasserkanals Emscher geben. Dies könne jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen wer-

den. Insoweit sei aus Sicht des Landesbetriebs die Lage der Planfeststellungsgrenze als kritisch zu beurteilen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, der Ausläufer der Planfeststellungsgrenze sei erforderlich, um die Zuwegung zum Schachtstandort zu sichern. Nachfolgende verkehrsrechtliche Planungsverfahren könnten eine Verlegung der Zuwegung vorsehen. Ein Verzicht auf die Zuwegung komme jedenfalls nicht in Betracht.

Das Vorbringen des Landesbetriebes Straßen NRW steht der Änderungsplanfeststellung betreffend die Planfeststellungsgrenze nicht entgegen.

Der Landesbetrieb führt selbst dazu aus, dass es eine konkrete Planung bezüglich des zukünftigen Straßenverlaufs in diesem Bereich noch nicht gebe. Somit ist auch noch nicht absehbar und damit letztlich abschließend beurteilbar, ob Konflikte mit der vorliegenden Änderungsplanung der Vorhabenträgerin entstehen werden.

Derartige zukünftige Planungen müssen jedoch nicht in den hier vorzunehmenden Abwägungsprozess miteinbezogen werden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sie hinreichend konkretisiert und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

- BVerwG, NVwZ 1990, 463; BVerwG, DVBl. 1988, 534 und 536 -

Die Einwendung des Landesbetriebes Straßen NRW Regionalniederlassung Ruhr in Essen wird daher zurückgewiesen.

Die Deutsche Bahn Netz AG weist darauf hin, dass hinsichtlich der Kreuzung mit DB-Strecken von der Vorhabenträgerin mit der Deutschen Bahn entsprechende Kreuzungsvereinbarungen bzw. Gestattungsverträge abzuschließen seien.

Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist zivilrechtlicher Natur und kann durch diesen Änderungsbeschluss nicht geregelt werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss derartiger Vereinbarungen jedoch zugesagt.

Die Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH weist auf Querungen und mögliche Konfliktbereiche am Schachtstandort SD.020 mit der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich und Oberhausen Hbf - Abzweig Oberhausen-Grafenbusch hin.

Dazu ist festzustellen, dass die Hinweise bereits Gegenstand der Ausgangsbeschlusses waren.

Die jetzt vorgelegte Änderungsplanung hat darauf keinen Einfluss, so dass es insoweit bei den Feststellungen des Ausgangsbeschlusses verbleibt.

Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.15.2.3 des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

3.16 Denkmalschutz

Durch die beantragten Planänderungen ergeben sich hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes keine Veränderungen. Bedenken oder Einwände bzgl. des Denkmalschutzes wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

3.17 Belange Leitungsbetreiber / Unternehmen

Das Dezernat 54.2 der Bezirksregierung Düsseldorf (Rohrfernleitungen) weist darauf hin, dass aufgrund der im Antrag dargestellten Überschneidungen mit Rohrfernleitungstrassen die Einverständnisse der Rohrfernleitungsbetreiber einzuholen sind. Die Rohrfernleitungsbetreiber wurden, sofern sie nicht vorab den Planänderungen zugestimmt haben, im Rahmen des Planänderungsverfahrens angehört.

Die Air Liquide Deutschland GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Bereich des Schachtes SD.023-A.S01 während der Bauzeit ihre Sauerstoffleitung zu schützen ist. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet ist. Ferner fordert die Air Liquide Deutschland GmbH, dass eine Intensivmessung an der FL 022 durchzuführen sei. Die Vorhabenträgerin ist bereits unter der Maßgabe der Nebenbestimmung A.III.2.17.5 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet, ein Setzungsmessprogramm durchzuführen. Darüber hinaus bittet die Air Liquide Deutschland GmbH um Korrekturen ihrer Firmenbezeichnungen in den vorgelegten Plänen. Nach der Nebenbestimmung A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH. weist in ihrer Stellungnahme auf erforderliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Anlagen. hin. Diesbezüglich wird auf die im Ausgangsbeschluss enthaltenen Auflagen unter A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, vor Baubeginn die aktuell gültigen, technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung einzuholen. Darüber hinaus sind unter A.III.2.17.8.2 des Ausgangsbeschlusses spezielle Maßnahmen festgesetzt, die die Vorhabenträgerin zum Schutz der Rohrleitungsanlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft durchzuführen hat. Die Forderung wird insofern zurückgewiesen.

Darüber hinaus fordert die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft die Durchführung eines Setzungsmessprogrammes. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits aufgrund A.III.2.17.8.5 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Ferner fordert die Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH., dass zur Überprüfung der Rohrisolierung Intensivmessungen vor Baubeginn und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu ist die Vorhabenträgerin bereits gemäß der Nebenbestimmung A.III.2.17.4 des Ausgangsbeschlusses verpflichtet. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die Infracor GmbH weist darauf hin, dass hinsichtlich der von ihr betreuten Fernleitungen der Air Liquide Deutschland GmbH (Fernleitung 29) sowie der ARG mbH & Co. KG (Fernleitung 30D) bei allen Maßnahmen, die den Schutzstreifen berühren, eine detaillierte Abstimmung zu erfolgen habe. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen unter A.III.2.17 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, welche eine Einbindung

der Leitungsbetreiber durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung und der Baumaßnahme fordern. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Bezüglich der seitens der Infracor GmbH geforderten Darlegung der auftretenden Beeinflussungen und Beanspruchungen der Leitungsrohre und des Schutzstreifens wird auf die Nebenbestimmungen A.III.2.17.3 und A.III.2.17.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, die eine entsprechende Verpflichtung der Vorhabenträgerin bereits beinhalten. Gleiches gilt für die geforderte gutachterliche Bewertung. Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Ferner weist die Infracor GmbH darauf hin, dass für die Grundstücke, welche die Vorhabenträgerin mittels Grunderwerb erwirbt, die Leitungsdienstbarkeiten zu übertragen bzw. die vertraglich mit den Voreigentümern bei Veräußerung oder Übertragung vorgesehene Dienstbarkeitseintragungen vorzunehmen sind. Diese Forderung wird abgelehnt. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Regelungen die außerhalb des Planänderungsverfahrens zu treffen sind und nicht über diesen Änderungsbeschluss angeordnet werden können.

Die Infracor GmbH fordert die Berücksichtigung der Leitungsverläufe hinsichtlich der Bepflanzungen bzw. bei den durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen. Dies ist der Vorhabenträgerin bereits über die Nebenbestimmung A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses aufgegeben worden. Die Forderung wird daher abgelehnt.

Hinsichtlich des von der PLEdoc GmbH geforderten horizontalen Abstandes zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlage wird auf die Auflage A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Hiernach sind zum Schutz der betroffenen Leitungsanlagen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den bestehenden Restriktionen in den jeweiligen Schutzstreifen abzugleichen und ggfs. bestehende Konflikte im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen zu beseitigen. Die Forderung wird insofern zurückgewiesen.

Die Versatel Deutschland GmbH bittet um Abfrage des genauen Trassenverlaufes ihrer Leitung und um frühzeitige Koordinierung bei Betroffenheit ihrer Kabelanlage. Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin bereits für die Erstellung der Ausführungsplanung zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Bertreibern verpflichtet. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH fordert, dass der Baubeginn anzukündigen ist. Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.7.4.3 des Ausgangsbeschlusses ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Baubeginn mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Darüber hinaus weist die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH darauf hin, dass sofern ihre Anlagen von der Maßnahme betroffen sind, erst mit den Bauarbeiten begonnen werden darf, wenn ein entsprechender Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stattgefunden habe. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der Ausführungsplanung zur Abfrage der aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern verpflichtet ist. Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin gemäß A.IV.1.3 des Aus-

gangsbeschlusses aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses nicht von der allgemeinen Sorgfaltspflicht befreit und insofern insbesondere auch zur Einhaltung der Schutzanweisungen der Betreiber von u. a. Telekommunikationseinrichtungen, soweit deren Schutzstreifen bei der Errichtung des AKE in Anspruch genommen wird, verpflichtet. Die Forderungen werden daher zurückgewiesen.

Ferner fordert die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, dass zum Schutz ihrer Anlagen stets ein genügender Abstand zu den Bauteilen ihrer Freileitung eingehalten wird. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Diese Auflage verpflichtet die Vorhabenträgerin bereits zu entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Anlagen der Leitungen der RW Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.

Ferner fordert die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, dass die Vorhabenträgerin für sämtliche Schäden zu haften habe, die durch das Vorhaben an ihren Anlagen verursacht werden. Bezüglich Haftungsfragen wurde bereits im Ausgangsbeschluss unter A.IV.1.4 darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenträgerin nicht von der gesetzlichen oder privatrechtlich weitergehend vereinbarten Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die infolge der Errichtung und des Betriebes der Anlage entstehen, befreit.

Die Amprion GmbH führt die Netzaktivitäten der RWE Transportnetz Strom GmbH fort. In ihrer Stellungnahme zu den oberirdisch verlaufenden Höchstfreispannungsleitungen macht sie Ausführungen zu rechtzeitigen Abstimmungen und erforderlichen Einweisung vor Baubeginn, erforderlichen Restriktionen bzw. Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit ihrer Anlagen und Haftung der Vorhabenträgerin bei auftretenden Schäden. Aufgrund der ähnlich lautenden Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH wird auf die vorstehenden Ausführungen dazu Bezug genommen.

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH weist darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Diesbezüglich wird auf die Auflage A.III.2.17.4 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Hiernach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, in den Fällen, in denen im Schutzstreifen von unterirdischen Leitungsanlagen Schachtbauwerke errichtet werden oder andere oberirdische Baumaßnahmen erfolgen, vor Erstellung der Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber die genaue Lage der Leitungen mittels Handschachtungen bzw. Einmessung vor Ort zu ermitteln. Darüber hinaus weist die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH darauf hin, dass bei Baumaßnahmen, von denen ihre Leitungen betroffen sind, die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft zu beachten ist. Ferner führt sie an, dass bei der Bauausführung die im DVGW-Arbeitsblatt W 400 aufgezeichneten Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.17.1 des Ausgangsbeschlusses verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin zur Einholung von aktualisierten Bestandsplänen und den aktuell gültigen technisch begründeten Restriktionen bei den Betreibern für die Erstellung der Ausführungsplanung verpflichtet ist.

4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Beschluss festgestellten unwesentlichen Änderungen wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die dazu unter B.II.4. des Ausgangsbeschlusses getroffenen grundsätzlichen Feststellungen und Erwägungen, insbesondere hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit, gelten auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unverändert fort.

Unter Abwägung dieser dort genannten Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der Plan daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß § 170 LWG i. V. m. § 76 Abs. 3 und den §§ 72ff. VwVfG NRW festzustellen.

5. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 17.04.2012 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Die Behörde hat alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer eventuellen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen abzuwägen. Dabei ist der Rechtsanspruch des Bürgers umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bereits zusammen mit dem Ausgangsbeschluss ausgesprochen.

Die im Ausgangsbeschluss hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss weiterhin fort. Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, das neue Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und das Landeswas-

sergesetz – LWG – schreiben als Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität aller Oberflächengewässer vor, die noch keinen guten ökologischen Zustand bzw. noch kein gutes ökologisches Potential haben. Dies kann für die Emscher nur erreicht werden, wenn der Abwasserkanal Emscher die Funktion der Abwasserführung übernimmt. Die ökologische Verbesserung der Emscher soll bis zum Jahre 2020 realisiert sein, was eine Fertigstellung des AKE bis zum Jahre 2017 beinhaltet. Eine Verzögerung des Weiterbaus des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Zudem liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin, da sie mit dem Bau des Vorhabens, in Form der Pumpwerke Bottrop (P_.043) und Gelsenkirchen (P_.056) und sowie der Kanalstrecken zwischen der Kläranlage Bottrop (S_.040) und der Bernemündung (SD.033) sowie zwischen dem Nettebach (S_.113) und der Kläranlage Botrop (P_.043) bereits begonnen hat. Eine zeitliche Verzögerung des Vorhabens wäre nach ihren Angaben mit erheblichen Mehrkosten verbunden und die Gesamtrealisierung des Vorhabens würde gefährdet.

Die Rechte der von der Planänderung Betroffenen werden demgegenüber nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie den Änderungen im Rahmen der Anhörung entweder bereits zugestimmt haben oder mit ihren Einwendungen in diesem Planänderungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Präklusion des § 73 Abs. 4 S. 3 und des § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche sowie das überwiegende Interesse der Vorhabenträgerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

6. Kostenentscheidung

Der Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des § 38 EmscherGG von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn das Geschäft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient. Die hier planfestgestellte Anlage dient der Abwasserableitung und somit der unmittelbaren Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C. Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Neubekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77)
- Gesetz über die Emscher-Genossenschaft – Emscher-Genossenschaftsgesetz – EmscherGG vom 7.2.1990 (SGV NRW 77)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), Neubekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568/SGV 791)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Neubekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546/SGV 790)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 1137)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 306/SGV NRW 91)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV.NRW.232)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS - vom 20. März 2004 (SGV NRW 77)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.7.2002 (GMBI. S. 511)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen) – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe über die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.212 S. 548) eingereicht werden.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf den Trassenverlauf des AKE sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop und

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt. Hat er seinen Sitz oder Wohnsitz nicht innerhalb der vorgenannten Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde zuständig.

Münster, 08.02.2013

Im Auftrag

Gez.
(Veronika Lauth)

Im Auftrag

Gez.
(Martin Holtmann Niehues)

Q 2/15	M 36/8	Lageplan Emscher km 12.5 bis 13.4 Schacht SD.017 und SD.017-A.S01	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - - - 0 5 4 . I N B . 4 . 0 6 . 0 7 0	1:1.000
Q 2/16	M 36/7	Lageplan Emscher km U 11.7 bis U 12.6 Schacht SD.013	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - - - 0 5 4 . I N B . 4 . 0 6 . 0 6 0	1:1.000
Q 2/17	M 36/6	Lageplan Emscher km U 11.0 bis U 11.9 Schacht SD.012 bis SD.013	A K E . E A 1 0 . 0 . 0 0 - - - 0 5 4 . I N B . 4 . 0 6 . 0 5 0 .	1:1.000

<u>Q 6/8</u>	M54/2		Bauwerksplan Betriebsschacht SD.020 mit Abwasserübernahme	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 2 0 . . - B . S C H - - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 0 . . 1 2 0 . .	1:100
<u>Q 6/9</u>	M53/11 M53/12		Bauwerksplan Betriebsschacht SD.017 mit Vermischungsfunktion	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 1 7 . . - B . S C H - - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 0 . . 1 0 0 . .	1:100
<u>Q 6/10</u>	M53/9		Bauwerksplan Betriebsschacht SD.013 mit Vermischungsfunktion	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 1 3 . . - B . S C H - - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 0 . . 0 8 0 . .	1:100
<u>Q 6/11</u>	M54/18		Bauwerksplan Vorschacht SD.030-A.S01	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 3 0 . . - A . S 0 1 - B O T V O N - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 2 . . 2 2 0 . .	1:50
<u>Q 6/12</u>	M54/17		Bauwerksplan Vorschacht SD.027-A.S02 mit Absturz	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 2 7 . . - A . S 0 2 - L A P M U B - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 2 . . 1 9 1 . .	1:100, 1:50
		<u>Q 6/13</u>	Bauwerksplan Vorschacht SD.026-A.S01 mit Absturz	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 2 6 . . - A . S 0 1 - L A P M U B - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 2 . . 1 9 0 . .	1:100, 1:50
<u>Q 6/14</u>	M54/15		Bauwerksplan Vorschacht SD.023-A.S01	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 2 3 . . - A . S 0 1 - C E N T R O - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 2 . . 1 5 0 . .	1:50
<u>Q 6/15</u>	M53/17		Bauwerksplan Vorschacht SD.017-A.S01	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - S D . 0 1 7 . . - A . S 0 1 - N O R D B K - 0 5 4 . . I N B . 4 . 5 2 . . 1 0 0 . .	1:50
Mappe Q 7					
Baugrund - Stellungnahme Setzungsverhalten Tübbingbauweise					
Ersatz	Ungültig *	Neu			
		<u>Q 7/1</u>	Stellungnahme Setzungsverhalten Tübbingbauweise		
		<u>Q 7/2</u>	1. Ergänzung zur Stellungnahme Setzungsverhalten Tübbingbauweise		
Mappe Q 8					
LAP Bestands- und Konfliktpläne EA 10, HD.033 bis HD.013, M 1:1.000					
Ersatz	Ungültig *	Neu	Inhalt der Zeichnung	Plannummer	Maßstab
				1 2 3 . . 4 5 6 7 . . 8 . . 9 10 . . 11 12 . . 13 14 15 . . 16 . . 17 . . 18 19 20 . . 21 22 23 24 25 26 . . 27 28 29 . . 30 31 32 . . 33 . . 34 35 . . 36 37 38 . . 39	
<u>Q 8/1</u>	M59/16		Bestands- und Konfliktplan Emscher km 15.7 bis 16.5 Schacht SD.033	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - - - 0 5 0 . . L A P . 5 . 1 0 . . 1 6 0 . .	1:1000
<u>Q 8/2</u>	M59/15		Bestands- und Konfliktplan Emscher km 15.4 bis 15.9 Schacht SD.030 und SD.030-A.S01	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - - - 0 5 0 . . L A P . 5 . 1 0 . . 1 5 0 . .	1:1000
<u>Q 8/3</u>	M59/14		Bestands- und Konfliktplan Emscher km 14.0 bis 14.9 Schacht SD.028	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - - - 0 5 0 . . L A P . 5 . 1 0 . . 1 4 0 . .	1:1000
<u>Q 8/4</u>	M59/13		Bestands- und Konfliktplan Emscher km 13.2 bis 14.1 Schacht SD.028 und SD.027-A.S02	A K E . . E A 1 0 . . 0 . . 0 0 - - - 0 5 0 . . L A P . 5 . 1 0 . . 1 3 0 . .	1:1000

Mappe Q 11

Gutachten und Untersuchungen EA10, Bereich HD.033 bis HD.013

Ersatz	Ungültig *	Neu	
		Q11/1	<u>Gutachten Hydraulik</u> <u>Anhang: Ergebnisse der Berechnungen zur Nachweiseführung</u>
		Q 11/2	<u>Gutachtliche Stellungnahme zum Arbeitsschutz des geplanten "Abwasserkanal Emscher" von HD.033 bis HD.013</u>
		Q11/3	<u>Gutachten zum Korrosionsschutz für die Alternativplanung des Abwasserkanals Emscher (HD.033 bis HD.013)</u>
		Q11/4	<u>Gutachtliche Stellungnahme zu den Lüftungstechnischen Veränderungen im AK Emscher von Bottrop bis Dinslaken</u> <u>Anlage 1: Kanaltrasse – Schacht S .042 bis KLEM - Hydraulische Dimensionierung</u> <u>Anlage 2: Kanaltrasse – Schacht S .042 bis KLEM - Geometrie der verbleibenden Schachtbauwerke</u> <u>Anlage 3: Darstellung der Lüftungstechnischen Festlegungen - ursprüngliche Belüftungssituation</u> <u>Anlage 4: Darstellung der Lüftungstechnischen Festlegungen - Situation bei Entfall von Schachtbauwerken</u> <u>Anlage 5: Kanaltrasse – Schacht S .042 bis KLEM - Auslegungsvolumenströme der Abluftventilatoren</u> <u>Anlage 6: Rohrleitungsplan – Schacht S .042 bis KLEM - Darstellung der Luft- und Druckverteilung (0.50 m/s im Kanal)</u>
		Q11/5	<u>Abwasserkanal Emscher Gutachten Geruchsemission Empfehlungen für die Abluftbehandlung am Entwurfsabschnitt 10 Planänderung</u>
		Q11/6	<u>2. Ergänzung zur gutachtlichen Stellungnahme zu den Geruchsimmisionen in der Umgebung der Abluftschächte des geplanten Abwasserkanals Emscher zwischen Kläranlage Bottrop und der Haltung HD.013</u>
		Q 11/7	<u>Schalltechnische Untersuchung zum Abwasserkanal Emscher Planänderung Haltung HD.033 bis Haltung HD.013</u> <u>Anlage 1: Ermittlung der Emissionen für die verschiedenen Schachttypen und die unterschiedlichen Bauphasen</u> <u>Anlage 2: Verlauf des Beurteilungspegels Lr in Abhängigkeit vom Abstand zum Schacht</u> <u>Anlage 3: Darstellung der Ergebnisse der standardisierten Immissionsberechnungen</u> <u>Anlage 4: Ergebnispläne zu Lärmschutzbetrachtungen</u> <u>Anlage 5: Pläne und Ergebnisdarstellungen zu Detailbetrachtungen Baulärm</u> <u>Anlage 6: Lagepläne Betrieb und Wartung</u> <u>Anlage 7: Übersicht Schächte mit Abluftbehandlungen und erforderliche Maßnahmen</u> <u>Anlage 8: Detailbetrachtung Nr. 1: Schacht SD.027-A.S01</u> <u>Anlage 9: Detailbetrachtung Nr. 2: Schächte SD.030, SD.030-A.S01, SD.028, SD.026, SD.026-A.S01, SD.024</u> <u>Anlage 10: Detailbetrachtung Nr. 3: SD.023-A.S01</u> <u>Anlage 11: Detailbetrachtung Nr. 4: Schacht SD.022</u> <u>Anlage 12: Detailbetrachtung Nr. 5: SD.017, SD.017-A.S01, Variante 1</u> <u>Anlage 13: Detailbetrachtung Nr. 6: SD.017, SD.017-A.S01, Variante 2</u> <u>Anlage 14: Detailbetrachtung Nr. 7: Schacht SD.013</u> <u>Plananhang: Übersichtsplan der geplanten Zuwendungen</u>
		Q 11/8	<u>Einsatz der Inspektions- und Reinigungssysteme im Abwasserkanal Emscher bei Tübbingrohren sowie bei Haltungslängen von 1.208 m</u>